# Die Fachbildung

## des Preussischen

# Gewerbe- und Handelsstandes

## im 18. und 19. Jahrhundert

nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung
des gewerblichen Unterrichtswesens.

---

Von

**Oskar Simon.**

Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath
im Kgl. Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe.

BERLIN 1902.
J. J. HEINES VERLAG.

## 9. Die Handelsschulen und Handelshochschulen.

Die Begründung und Ausgestaltung der Handelsschulen hat der Preussische Staat fast im ganzen neunzehnten Jahrhundert in der Hauptsache der privaten Initiative überlassen und sich selbst an den Gründungen nur wenig betheiligt. Der Grund hiefür ist wohl theilweise darin zu suchen, dass er neben dem sich immer mehr ausbreitenden, für den Handels- und Gewerbestand eigens geschaffenen Realanstalten, die für die allgemeine wissenschaftliche, insbesondere mathematische, naturwissenschaftliche und neusprachliche Ausbildung sorgten, besondere Fachschulen für den kaufmännischen Nachwuchs nicht für nöthig hielt. Die mehr mechanisch zu erlernenden Kenntnisse, wie Buchführung, Handelskorrespondenz, Wechselkunde u. s. w. sollte sich der angehende Kaufmann leicht und rasch in der Praxis oder durch Selbststudium und Privatunterricht aneignen können. Diese Auffassung wird auch heute noch vielfach vertreten und sie kam auch bei den oben erwähnten Besprechungen über das kaufmännische Unterrichtswesen im Handelsministerium[1]) zum Ausdruck. Hierzu kommt, dass auch die Ansichten darüber, wie die etwa zu begründenden Fachschulen zu organisiren, wie ihre Lehrpläne zu gestalten, ihre Lehrziele zu bestimmen seien, bis in die neueste Zeit sehr auseinander gehen. Die einen befürworten Vollanstalten, die von unten beginnen und ihren Zöglingen die gesammte für ihre künftige Lebensstellung erforderliche allgemeine und fachliche Bildung, soweit dies überhaupt durch die Schule möglich ist, übermitteln. Diese Idee ist z. B. in Köln verwirklicht worden, da dort das Bedürfniss hervortrat, für diejenigen zahlreichen jungen Leute eine besondere Schule zu schaffen, die von vornherein für die kaufmännische Laufbahn bestimmt sind.[2]) Das von den Gegnern dieser Schulgattung geltend gemachte Bedenken, dass dadurch die Zukunft eines jungen Menschen zu früh festgelegt werde, glaubte man durch den Hinweis beseitigen zu können, dass in den unteren Klassen von einem umfassenden einseitigen Fachunterricht wohl kaum die Rede sein könne und daher ein späterer Uebergang zu einer anderen Schule immer noch offen bleibe. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Knaben bei Weglassung der unteren Klassen mit sehr ungleicher Vorbildung in die Handelsschule einträten, wodurch der gleichmässige Unterricht und die Erzielung guter Lehrerfolge stark beeinträchtigt werde. Endlich sei der Wechsel der Schulen weder

---

[1]) Siehe oben S. 864.

[2]) Von den in den Jahren 1883—1895 mit dem Zeugniss der Reife entlassenen 396 Schülern der Kölner Realschule haben sich 294, also reichlich 74 % dem Handelsstand gewidmet. Jahresbericht der Handelsschule der Stadt Köln für 1899/1900, S. 3. Siehe auch den Vortrag von Ziehen auf dem dritten Kongress des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen am 5. bis 7. Oktober 1899, Veröffentlichungen des Verbandes, Bd. XII, S. 111 ff.; Dunker, Plan einer höheren Handelsschule, Berlin, 1900. — Auch die Berliner Handelsschule hat sich allmälich zu einer Vollanstalt entwickelt. S. unten S. 884 ff.

für die jungen Leute selbst noch auch für die Anstalten, in denen sie in den ersten Jahren Aufnahme fänden, um sie dann ohne abgeschlossene Bildung bald wieder zu verlassen, wünschenswerth. Andere vertreten dagegen die Ansicht, dass die Handelsschule als Fachlehranstalt nicht zu junge Leute aufnehmen dürfe, sondern die nothwendige allgemeine Bildung, wie sie etwa die Quarta oder Unter-Tertia einer höheren Lehranstalt biete, voraussetzen müsse. Der Fachunterricht habe sich auf zwei oder drei Jahre zu erstrecken und mit einer alsdann vorzunehmenden Prüfung, die zugleich die Einjährigen-Freiwilligen-Berechtigung gewähre, abzuschliessen. Ein darüber hinaus gehender Unterricht wird von dieser Seite nicht für zweckmässig gehalten, weil sonst die Schüler zu alt würden, um sich noch in die Stellung eines Lehrlings hinein zu finden und die mehr mechanischen Kontorarbeiten mit Lust und Liebe zu verrichten. Wieder andere meinen, dass sich der junge Mann zuerst eine gründliche und völlig abgeschlossene Allgemeinbildung verschaffen und daher entweder eine gute Volks- oder Mittelschule oder, wenn es sich um Stellungen handelt, die eine höhere allgemeine Bildung verlangt, eine Realschule vollständig oder eine Ober-Realschule, ein Gymnasium oder Realgymnasium bis zur Untersekunda besucht haben müsse, ehe er sich die Spezialkenntnisse seines Faches aneigne. Sie befürworten daher Handelsschulen mit der Einjährigen-Berechtigung als Aufnahmebedingung (höhere Handelsschulen) und solche, die sich unmittelbar an die Volks- und Mittelschulen anschliessen, aber nicht die Einjährigen-Bildung, sondern lediglich die Uebermittelung der dem kleineren Kaufmann nöthigen Kenntnisse anstreben, beide mit ein-, zwei- oder auch dreijährigem Kursus. Meinungsverschiedenheiten bestehen sodann wieder darüber, ob es richtiger ist, diese verschiedenen Arten von Handelsschulen und höheren Handelsschulen als selbständige Anstalten einzurichten, oder sie allgemeinen Unterrichtsanstalten anzugliedern, ob sie sich ausschliesslich auf die fachliche Ausbildung beschränken oder auch noch einige allgemein bildende Fächer, die für den Kaufmann besonders wichtig sind, eventuell welche, in ihren Lehrplänen berücksichtigen sollen. In neuerer Zeit ist noch die Idee der Handelshochschule hinzugekommen und in einigen Städten auch schon verwirklicht worden. Diese Schulgattung wird namentlich mit der Nothwendigkeit begründet, dem Grossindustriellen eine weiter- und tiefergehende fachwissenschaftliche Ausbildung zu geben, als dies zur Zeit möglich ist und zugleich eine Stätte zu schaffen, an der Handelsschullehrer vorgebildet und Verwaltungs-, Konsular-, Bankbeamte, Handelskammersekretäre u. s. w. sich die für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen handelswissenschaftlichen Kenntnisse erwerben können. Auch wird geltend gemacht, dass es nothwendig sei, die gesellschaftliche Stellung des Handelsstandes zu

heben und ihn zu befähigen, im öffentlichen Leben insbesondere auch in den Parlamenten, den akademisch gebildeten Kreisen als gleich berechtigter und gleich geachteter Stand gegenüberzutreten. Auch hier tauchte wieder die Frage auf, ob die Handelshochschule für sich bestehen solle oder besser an andere Anstalten, wie Universitäten und technische Hochschulen als Abtheilung angegliedert werde. Uebrigens hat die Handelshochschule auch viele Gegner gefunden, die dieses Institut nicht nur für nicht nützlich, sondern geradezu für schädlich halten, weil die jungen Leute zu alt würden, ehe sie zu einer praktischen Thätigkeit gelangten. Schon jetzt seien junge Herren, die bis zur Prima einer neunklassigen Schule gekommen seien, auf den Kontoren nicht mehr recht brauchbar, wie würde es erst werden, wenn sie, nachdem sie „Handelsstudenten" gewesen, eine praktische Thätigkeit entfalten und sich mit mechanischen Arbeiten beschäftigen sollten! Auch auf die Gefahren in sittlicher Beziehung, die das studentische Leben mit sich bringe, wird von dieser Seite mit dem Bemerken hingewiesen, dass es für den Kaufmannsstand besonders nothwendig sei, ihn davor zu bewahren. Weiter wird geltend gemacht, dass eine Handelshochschule überhaupt nicht geeignet sei, einen praktischen Kaufmann auszubilden; dazu gehöre die Praxis, und es liege die Gefahr nahe, dass die jungen Leute das nöthige praktische Verständniss verlören, wenn man ihnen zu viele theoretische Kenntnisse beibringe. Endlich zweifelt man an einem ausreichenden Besuch der Handelshochschulen, da die Zahl derer, die sie besuchen könnten, nur sehr gering sei; es kämen dabei nur die reichen Grosskaufleute und Grossindustriellen, die Handelslehrer und einige Beamtengruppen in Frage, die wohl auch jetzt schon auf den Universitäten und technischen Hochschulen hinreichende Gelegenheit zu ihrer Ausbildung fänden. Nöthigenfalls könnten ja einige Professuren für diesen Zweck geschaffen werden.

Diese Verschiedenheit der Auffassungen über die zweckmässigste Ausbildung des Handelsstandes unter den zunächst Betheiligten lässt es erklärlich, ja berechtigt erscheinen, wenn die Regierung bisher auf diesem Gebiete grosse Vorsicht beobachtet hat und vorläufig nur langsam vorzugehen, jedenfalls aber nicht nach der einen oder anderen Richtung die Initiative zu ergreifen sich entschlossen hat. Doch hat sie keinen Anstand genommen, gründlich durchdachten, praktisch ausführbaren, finanziell gesicherten und von dem Interesse des Handelsstandes und der städtischen Behörden getragenen Versuchen ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Sehen wir uns diese im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts gemachten Versuche etwas näher an.[1])

[1]) Siehe Zieger, Zur Geschichte der Handelsschulen in der Gewerbeschau, 18. Jahrgang, 1896, S. 18 und die Fortsetzungen; Zimmermann, Handelsschulen,

Der Königlichen Handlungsschule in Berlin, die im Jahre 1802 von Kunth durch Umwandelung einer seit 1791 vorhandenen privaten Handelsschule begründet wurde und bereits 1806 wieder einging, ist schon oben gedacht worden.[1]) Ein im Jahre 1817 von Kunth unternommener Versuch, die Stadt Erfurt zur Errichtung einer „Lehranstalt zur höheren Bildung des Fabrikanten- und Kaufmannsstandes" zu bestimmen, in die Schüler im Alter von 10 bis 12 Jahren mit genügender Elementarbildung eintreten und im Schreiben, Zeichnen, Deutsch, Französisch und einer zweiten neueren Sprache, Rechnen, Mathematik, Physik, Chemie, Natur- und Erdbeschreibung, Geschichte, Handelswissenschaften und kaufmännischer Moral unterrichtet werden sollten, kam nicht zur Ausführung. Statt dessen wurde daselbst im Jahre 1821 von Chr. Noback eine private Handelsschule begründet. Am 3. Mai 1819 wurde in Magdeburg eine städtische „Höhere Gewerbe- und Handlungsschule" eröffnet.[2]) Die Schule bestand aus fünf Klassen mit einer dreiklassigen „Vorbereitungsschule" als Unterbau, in welche sechsjährige Knaben eintreten könnten. Kaufmännischer Unterricht fand sich nur in der zweiten und ersten Klasse, und zwar in Klasse II: Geographie und Produktenkunde (2 St.), Geschichte, besonders in Hinsicht auf Kultur (2 St.), und in Klasse I: Deutsch (4 St.), Französisch (4 St.) und Englisch (3 St.), alle 3 Fächer verbunden mit praktischen Uebungen, in der Geschäfts-Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen und Buchhalten (6 St.), Münz-, Mass- und Gewichtskunde (2 St.), Warenkunde (1 St.) Handelsgeographie und Handelsgeschichte (je 2 St.). Es war beabsichtigt, die Schule nach und nach so zu gestalten, dass die vier unteren Klassen die eigentliche Schule bildeten, während die oberen einen in sich abgeschlossenen, zweijährigen praktischen Fachkursus zur Ausbildung „höherer Gewerbetreibenden" darstellten, an welchem auch solche Schüler sollten theinehmen können, die nicht die vier untersten Klassen der Schule besucht, sondern ihre Vorbildung anderweit erworben hatten. 1826 wurde die oberste Klasse in zwei Abtheilungen zerlegt, deren eine die künftigen Kaufleute, die zweite die anderen praktischen Berufen zustrebenden Schüler aufnehmen sollten. Im Jahre 1844 verlor die Anstalt ihren fachlichen Charakter, indem sie in eine Realschule umgewandelt wurde.

Am 12. Juli 1832 wurde die „Handelsakademie" zu Danzig eröffnet. Sie verdankte ihre Entstehung einem Vermächtniss des am 25. Oktober 1814 daselbst verstorbenen Kaufmanns Jacob Kabrun, der in seinem Testamente neben Gemälden, Zeichnungen,

---

Veröffentlichungen des Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen, Bd. VIII, Thl. 1, Braunschweig 1899.

[1]) S. S. 701 ff.

[2]) S. Behrend, Das kaufmännische Unterrichtswesen in Magdeburg. Beilage zu den „Verhandlungen und Mittheilungen der Handelskammer zu Magdeburg", Jahrgang 1901, No. 1; auch Zieger a. a. O.

Kupferstichen und einer Bibliothek einen Fonds von 100 000 Gulden gestiftet hatte, um ein Bildungsinstitut „für die der Handlung und allen damit in Verbindung stehenden Wissenschaften sich widmende Jugend“ zu errichten.[1]) Die „uneingeschränkte Administration“ dieser Anstalt sollte für immer „denjenigen Kaufleuten überlassen bleiben, welche als Deputirte der zur See handelnden Kaufmannschaft ernannt worden sind.“ „Anfangs dürfte“, so heisst es in dem Testamente, „nur ein wirklich geschickter und fähiger Lehrer der Zeichenkunst, sowie ein Lehrer der Mathematik, der bürgerlichen und Schiffsbaukunst u. s. w. angestellt werden, welche beide zu gleicher Zeit Aufseher des Oelgemälde-Kabinets und der Bibliothek sein könnten, bis dereinst eine Erweiterung nach den vorhandenen Mitteln zur Bestreitung der Kosten stattfinden und mehrere Lehrer in der Navigationskunde, Naturlehre, Geographie, Geschichte, in den bürgerlichen und merkantilischen Rechten und anderen, allen denen, so bei der Handlung und ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt sind, nützlichen Wissenschaften angestellt werden können.“

Die Schule konnte, dank der Opferwilligkeit der Korporation der Danziger Kaufmannschaft, von Anfang an nach einem grösseren Plane arbeiten. Dem ersten Jahresbericht zufolge waren an der Anstalt 7 Lehrer, theilweise allerdings nebenamtlich, beschäftigt, die in kaufmännischer Buchführung, Waarenkunde, Handelskunde, Geld- und Zahlungskunde, kaufmännischer Schiffahrts- und Rhedereikunde, in der Münz-, Maass- und Gewichtskunde und im kaufmännischen Rechnen, ferner in folgenden „allgemein bildenden Gegenständen mit steter Berücksichtigung des speziellen Zwecks“ unterrichteten: Moral, Theorie des Stils und praktische Uebungen, Französisch, Englisch, Polnisch (das 1837 fortfiel), Statistik und Geographie, neue Geschichte und Schönschreiben. Nach einigen Jahren kam noch philosophische Propädeutik, die später wieder fortfiel, hinzu. — Zur Aufnahme in die Akademie war die Vorbildung eines Schülers der

---

[1]) Schon bei seinen Lebzeiten hatte Kabrun die Errichtung einer solchen Anstalt angestrebt, doch ohne Erfolg. In seinem Testamente heisst es in dieser Beziehung: „Ich habe es erfahren, dass, wer bei Unternehmungen für's allgemeine Beste, wobei jede individuelle Rücksicht billig beseitigt werden muss, von dem uneigennützigen Beistande anderer die Erfüllung seiner gutgemeinten Vorschläge erwartet, dass dieser sich verrechnet, — und so sind denn auch in diesem Falle, theils durch den Mangel an Gemeingeist, theils auch durch Konjunkturen diese meine Vorschläge unter die Rubrik unerfüllter Wünsche gesetzt worden. Dessenungeachtet will ich an einem künftigen Erfolge, selbst nach meinem Tode, nicht zweifeln, vielmehr hoffe ich, dass sich die Umstände und Gesinnungen ändern und dass sich späterhin Männer finden werden, die denselben guten Willen, aber mehr Glück haben werden, unter gemeinnützig denkenden Zeitgenossen dasjenige noch zu verwirklichen, wozu ich vorläufig noch die Ideen angegeben habe . . .“ Wenn die Akademie erst 18 Jahre nach dem Tode Kabruns eröffnet wurde, so lag dies daran, dass die 100000 fl. in Danziger Obligationen angelegt waren und die damals schwebende, in Folge der Napoleonischen Kriege nothwendig gewordene Regulirung des Danziger Schuldenwesens viele Jahre in Anspruch nahm. Am 6. November 1834 erhielt die Akademie Rechtspersönlichkeit.

ersten Klasse einer höheren Bürgerschule erforderlich, „mag dieselbe auf einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangt worden sein". Der Aufzunehmende hatte sich auf zwei nach einander folgende Jahre zu einem pünktlichen Besuche der Vorträge und Uebungen seiner Klasse und zu einem angemessenen Verhalten zu verpflichten. Das Honorar betrug für Einheimische 60 Thaler, für Auswärtige 100 Thaler jährlich; ausserdem waren 3 Thaler Aufnahmegebühr und halbjährlich 2 Thaler zur Unterhaltung der Utensilien, Apparate u. s. w. zu bezahlen. Junge Leute, welche sich bereits der Handlung gewidmet hatten, konnten an einzelnen Vorträgen und Uebungen gegen ein Honorar von 3 Thalern monatlich und die Entrichtung des halbjährigen Beitrags und der Aufnahmegebühren Theil nehmen, wenn sie nur 18 Stunden wöchentlich die Anstalt besuchten; bei einer grösseren Stundenzahl hatten sie das volle Honorar zu bezahlen. Für diejenigen, welche den zweijährigen Kursus beendigt hatten, waren Vorträge über Staatswirthschaft und kaufmännische Rechtskunde in Aussicht genommen, sofern sich eine hinreichende Zahl von Zuhörern meldete. Die Schülerzahl betrug in den Etatsjahren 1832/33: 21, 33/34: 33, 34/35: 25, 35/36: 19, 36/37: 20, 37/38: 20, 38/39: 20, 39/40: 26, 40/41: 33, 41/42: 28, 42/43: 29, also im Durchschnitt dieser Jahre 25.

Nach dem für die Akademie erlassenen Statute hatte die Korporation der Kaufmannschaft die zum Bestehen der Schule erforderlichen Zuschüsse, soweit sie nicht durch das Schulgeld und die Einkünfte des Stiftungskapitals gedeckt wurden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des beliebigen Widerrufs, übernommen. Die Zuschüsse betrugen 1832: 587, 1833: 333, 1834: 714, 1835: 764, 1836: 624, 1837: 556 und 1838: 500 Thaler. Vom Jahre 1839 ab gingen der Danziger Kaufmannschaft die bis dahin für ihre Kasse erhobenen „Kommerzbeiträge" und „Handelsbesten" in Folge der durch den Hafengeldtarif vom 18. Oktober 1838 erfolgten Regulirung sämmtlicher Hafen-Schiffahrts-Abgaben u. s. w. und damit auch die Mittel zur Unterstützung der Akademie verloren, so dass sich die letztere bald lediglich auf das Schulgeld und die unzureichenden Einkünfte des Kabrun'schen Vermächtnisses beschränkt sah. Um den Schulbesuch zu heben, wurde nunmehr das Schulgeld auch für Ausländer auf 60 Thaler herabgesetzt und die beim Eintritt zu übernehmende Verpflichtung zum Schulbesuch von 2 Jahren auf 1 Jahr beschränkt. Ferner wurde, um Ersparnisse zu machen, die Zahl der Lehrer von 7 auf 5 verringert und auch noch ihr Einkommen gekürzt. In Folge dessen wandten sich der Direktor und die Lehrer unterm 30. Juni 1843 in einer auch von der Regierung unterstützten Eingabe an das Ministerium, in der sie im Interesse des Fortbestehens der Anstalt um einen staatlichen Zuschuss und zugleich um die

Erweiterung der Anstalt durch Angliederung einer dritten Klasse als Vorbereitungsklasse für diejenigen baten, die noch nicht die erforderliche Reife zum Eintritt in die Akademie erlangt hätten. „Junge Leute", so hiess es in der Eingabe, „welche sich dem kaufmännischen Geschäfte widmen wollen, müssen etwa mit dem siebzehnten Jahre oder noch früher in dasselbe als Lehrlinge eintreten, wenn sie nicht mit Unlust die ersten kleineren Dienste verrichten sollen. Fragen wir nun nach dem durchschnittlichen Alter derjenigen, welche die Prima einer höheren Bürgerschule besuchen, so findet sich, wenigstens für unsere Gegenden, circa $17^1/_2$ Jahr, mithin haben sie auf diesen Lehranstalten bereits die Zeit meistentheils überschritten, in welcher es für die Eltern sowohl als für sie selbst wünschenswerth sein muss, in das Geschäftsleben einzutreten; wie sollen sie also noch eine Lehranstalt wie die Handelsakademie besuchen, die ihnen bei jener Altersstufe erst etwa mit dem zwanzigsten Lebensjahre den Eintritt in das Berufsleben gestatten würde. Die natürliche Folge davon ist, dass sie fast immer lange vor absolvirtem Schulkursus, ohne die Handelsakademie zu benutzen, in die Lehre gehen, eine mangelhafte Bildung durch ihr Leben hindurchschleppen und die Zahl ungebildeter Kaufleute vermehren. . . . . Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn unserer Anstalt eine gleiche Vergünstigung zu Theil würde, wie sie die neu errichtete zu Berlin erhalten hat, so dass überhaupt die Erreichung des vierzehnten Lebensjahres als einzige Bedingung für den Eintritt festgesetzt und in Folge dessen noch eine dritte Klasse errichtet würde. In drei Klassen, welche stufenweise auf einander folgen, jede von etwa 20 Schülern besucht, kann ohne Zweifel bis zum 17. Jahre der Bildungsgrad erreicht werden, der dem angehenden Kaufmann nothwendig ist. . . . Unter den gegenwärtigen Verhältnissen lässt sich für die Dauer kein Fortbestehen der Handelakademie absehen, die schon eingegangen sein würde, wenn nicht der Direktor und die Lehrer durch ein beträchtliches Opfer an ihren Gehältern die Anstalt aufrecht erhalten hätten. . . .[1])

Der Kultus- und Finanzminister lehnten indessen durch Bescheid vom 20. Februar 1844 die Gewährung einer Beihilfe ab, indem sie einmal auf das geringe Interesse hinwiesen, das die Danziger Kaufmannschaft für das Fortbestehen der Anstalt zu erkennen gegeben habe und sodann betonten, dass es auch bei dem geringen Umfange, in welchem die Akademie bisher wirksam gewesen sei, nicht für angemessen erachtet werden könne, ihr ferneres Bestehen durch Opfer aus Staatsfonds zu sichern. Ueberdies sei auch

[1]) Versuchsweise war schon 1839 für die zweite Klasse eine Unterabtheilung eingerichtet worden, doch schritt der Magistrat auf Antrag der Direktoren der übrigen Lehranstalten, die hierin einen unerlaubten Uebergriff auf ihr Lehrgebiet erblickten, hiegegen ein.

die beabsichtigte Umgestaltung der Schule, insofern sie zum Zwecke habe, über die einer Handels-Lehranstalt zugewiesenen Grenzen hinauszugehen, nicht als auf einem im Interesse der Bildung des vaterländischen Handelsstandes wirklich begründeten Bedürfniss beruhend anzusehen.

Gelegentlich der persönlichen Anwesenheit des Finanzministers in Danzig im Jahre 1844 wurden die Vorstellungen erneuert, und sie führten dann auch zu dem Ergebniss, dass der Handelsakademie durch Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1847 ein jährlicher Unterhaltungszuschuss von 500 Thalern, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte bewilligt wurde, dass auch die Kaufmannschaft einen jährlichen Beitrag in gleicher Höhe regelmässig und unverkürzt leiste und dass das Institut die Anforderungen der Verwaltungsbehörden hinsichtlich seiner Leistungen erfülle. Die Einrichtung der gewünschten Vorschulklasse wurde indessen nicht gestattet.

Durch diese jährliche Beihülfe von zusammen 1000 Thalern wurde es möglich, die Zahl der Lehrer wieder auf 7 zu erhöhen und einige neue Unterrichtsgegenstände, deren Mangel sich schon fühlbar gemacht hatte, wie Chemie, Physik und Mathematik, einzuführen. Da die dritte Klasse abgelehnt worden war, so half man sich zunächst mit der Milderung der Aufnahmebedingungen, indem nicht mehr die Vorbildung eines Primaners, sondern nur noch die eines Sekundaners einer höheren Bürgerschule verlangt wurde. Dennoch erfreute sich die Anstalt keiner besonderen Sympathien bei der Danziger Kaufmannschaft, wie daraus hervorgeht, dass von den im Jahre 1848 vorhandenen 24 Schülern nicht weniger als 14 „von ausserhalb“ waren. Zudem waren von diesen 24 Schülern noch „mehrere theils nach einem halben, theils nach dreiviertel Jahren aus verschiedenen Gründen am ferneren Besuche behindert“. Auch nachdem die Anstalt 1852 noch die Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung erhalten hatte, hob sich der Schulbesuch nicht; die Schülerzahl betrug 1852/53: 17, 53/54: 23, 54/55: 24, 55/56: 25, 62/63: 24. Erst als im Jahre 1863 die längst ersehnte Vorklasse, für die die Vorbildung eines Tertianers der Realschule verlangt wurde, genehmigt worden war, trat eine merkliche Besserung der Schülerfrequenz ein. Es besuchten die Schule 1864/65: 61 Schüler (darunter 15 Vorschüler), 68/69: 55 (darunter 15 Vorschüler), 72/73: 133 (44 Vorschüler), 74/75: 170 (54 Vorschüler), 76/77: 194 (67 Vorschüler). Der starke Besuch der Vorklasse nöthigte zu einer Theilung derselben. Auch trat im Publikum wiederholt der Wunsch nach der Einrichtung noch weiterer Unterstufen hervor, um den Eintritt in die Akademie schon in jungen Jahren zu ermöglichen. Da dies nicht angängig war, man aber andererseits möglichst viele Schüler heranziehen wollte, so entschloss man sich, in den Anforderungen an die Vorkenntnisse der Schüler noch weiter

zurückzugehen. Von 1878 ab wurden daher zur Aufnahme in die dritte Klasse nur noch die Kenntnisse eines Quartaners und zur Aufnahme in die zweite Klasse diejenigen eines Ober-Tertianers verlangt. Hand in Hand mit diesen Aenderungen ging übrigens auch eine allmälige Umwandlung des Lehrplans, der immer mehr den fachlichen Charakter abstreifte und sich bald fast vollständig mit dem an den oberen Klassen einer höheren Bürgerschule deckte. Dies wurde für die Akademie verhängnissvoll. Denn als die Stadt Danzig 1888 dazu überging, ihr Realgymnasium ebenfalls in eine lateinlose höhere Bürgerschule (Realschule) umzuwandeln, war es klar, dass zwei Schulen dieser Art nicht neben einander würden bestehen, die Akademie aber schon ihres hohen Schulgeldes wegen den Wettbewerb mit der besser fundirten städtischen Anstalt nicht würde aushalten können. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft entschloss sich daher, die Akademie im Jahre 1893 als selbständige Anstalt eingehen zu lassen und an deren Stelle eine mit der ersten Klasse der neuen städtischen Realschule zu verbindende kaufmännische Fachklasse einzurichten. In dieser kaufmännischen Parallelklasse, deren Schüler nur in drei Stunden mit rein kaufmännischen Fächern einen gesonderten Unterricht erhielten, trat aber die fachliche Ausbildung sehr schnell so in den Hintergrund, dass ihr kaum noch eine irgend erhebliche Bedeutung beigemessen werden konnte. Die Folge davon war, dass die Zahl der die kaufmännischen Fächer besuchenden Schüler immer mehr zurückging und dass sich im Schuljahre 1900/1901 kein einziger Schüler mehr in der sogenannten „Handelsklasse" befand.[1])

Die „neue" Handels-Lehranstalt zu Berlin, auf welche sich das Lehrerkollegium der Danziger Handelsakademie in seiner oben erwähnten Eingabe vom 30. Juni 1843 bezog, war am 1. Mai 1843 mit 13 Schülern, 6 Berlinern und 7 Auswärtigen, eröffnet worden, die im Laufe des ersten Halbjahres auf 18 und im zweiten auf 34 anwuchsen. Das für sie unterm 30. April 1843 vom Kultus- und Finanzminister erlassene Regulativ, das allen Ober-Präsidenten mit dem Ersuchen übersandt wurde, davon die Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Handels-Korporationen (Handelskammern) in Kenntniss zu setzen, enthielt in der Hauptsache folgende Bestimmungen:[2])

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Januar d. J. die Errichtung einer Handels-Lehranstalt in Berlin durch die Gebrüder Carl und Friedrich Noback[3]) zu genehmigen geruht haben, und durch eine mit diesen Unternehmern unterm 14. Februar d. Js. getroffene Uebereinkunft die

---

[1]) 1898/99 waren noch 16, 99/00 noch 8 Schüler vorhanden.

[2]) Min.-Bl. f. d. innere Verw., 1843, S. 170.

[3]) Es waren dies die Söhne des oben (S. 875) erwähnten Chr. Noback, der 1821 die Handelslehranstalt in Erfurt begründet hatte.

Grundlagen der Anstalt näher festgestellt worden sind, so wird über deren Einrichtung das nachfolgende Regulativ erlassen:

§ 1. (I. Zweck und allgemeine Einrichtung. — Allgemeiner Zweck.) Die Handels-Lehranstalt verfolgt den Zweck, Jünglinge, welche sich für den Stand des Kaufmanns oder Fabrikanten ausbilden wollen, für ihren künftigen Beruf allgemein und speziell vorzubereiten.

§ 2. (Leitung der Anstalt.) Die Leitung und Ueberwachung der Anstalt liegt, unter Aufsicht des Kuratoriums, dem Direktor ob. Derselbe hat dafür zu sorgen, dass Lehrer, wie Zöglinge, ihre Pflichten stets erfüllen, und dass die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Mittel vorhanden sind und benutzt werden.

§ 3. (Berufung der Lehrer.) Die Vorverhandlungen zur Besetzung der Lehrerstellen werden durch den Direktor geführt. Von den Bewerbern um solche Stellen ist über ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte das Zeugniss der Schul-Aufsichtsbehörde, der Verordnung vom 10. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 135)[1]) gemäss, beizubringen, soweit solches nicht schon anderweitig geschehen ist. Das Engagement der Lehrer ist von der schriftlich zu ertheilenden Zustimmung des Kuratoriums abhängig. Hat der Direktor diese erhalten, so wird die Berufung für die anzustellenden Lehrer durch denselben ausgefertigt.

§ 4. (Klassen-Eintheilung.) Der Zweck der Anstalt soll durch einen dreijährigen, in drei Klassen sich abstufenden Lehrkursus erreicht werden.

§ 5. (Sektionen.) Die Zahl der Zöglinge in einer Klasse darf nicht so weit gehen, dass darunter der Unterricht leiden könnte. Steigt sie über 25, so muss in der Regel eine Parallelklasse errichtet werden. Eine grössere Schülerzahl darf in einer Klasse nur mit Genehmigung des Kuratoriums versammelt bleiben.

§ 6. (Pensionat.) Mit der Lehranstalt wird ein Pensionat für solche Zöglinge verbunden, welche Wohnung und Kost bei dem Direktor der Anstalt erhalten.

§ 7. (II. Bedingungen der Aufnahme. — Allgemeine Bedingungen.) Aufnahmefähig sind Jünglinge, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie haben sich über die bis dahin in den Gymnasien, Bürger- und Realschulen gewöhnlich erreichte Schulbildung, über ihr sittliches Betragen, und, sofern sie christlicher Religion sind, über ihre erfolgte Konfirmation oder die noch fortdauernde Theilnahme an dem erforderlichen Religions-Unterrichte auszuweisen.

§ 8. betrifft die Schülerlisten.

§ 9. (Aufnahme in höhere Klassen.) Aufnahme in eine der höheren Klassen ist, ausser dem regelmässigen Vorrücken aus einer niederen in eine höhere Klasse, nur statthaft, wenn die Befähigung dazu in einer vorhergegangenen Prüfung dargethan ist.

§ 10. (Schulgeld.) Das Unterrichtshonorar darf sich für alle Klassen nicht über 120 Thaler jährlich belaufen und wird vierteljährlich pränumerando gezahlt.

§ 11. (Pensionsgeld.) Der Preis für ganze Pension beträgt nicht über 300 Thaler jährlich, mit vierteljähriger Vorausbezahlung, ausschliesslich des Schulgeldes.

§ 12. (III. Unterrichts-Gegenstände. — Stundenplan.) Das Spezielle der Unterrichts-Gegenstände und ihrer Vertheilung auf die einzelnen Klassen, sowie auf die Lehrer, enthält der alljährlich von dem Direktor aufzustellende Stundenplan, wobei nachstehende Bestimmungen leitend sind.

§ 13. (Sprachunterricht.) Da hinsichtlich der deutschen Sprache bei den in die Handels-Lehranstalt eintretenden Jünglingen schon eine gute Grundlage vorausgesetzt werden muss, so kann in der unteren Klasse, nach einem allgemeinen Ueberblicke über Wortbildung und Biegung, zu der ausführlichen Behandlung der Wortarten, der Satzlehre und zu grösseren schriftlichen Uebungen übergegangen werden. In der mittleren und oberen Klasse werden die Zöglinge zugleich in die Kenntniss der deutschen Literatur eingeführt.

---

[1]) Siehe oben S. 71.

Eine Hauptaufgabe der Lehranstalt ist die tüchtige Ausbildung der Zöglinge im Französischen und Englischen. Die Einübung der grammatikalischen Regeln wird mit freien Uebersetzungen und mit dem Sprechen verbunden. Ein die Handels-Lehranstalt mit dem Zeugniss der Reife verlassender Zögling soll im Stande sein, einen guten französischen und englischen Brief zu schreiben und in beiden Sprachen sich korrekt auszudrücken.

§ 14. (Allgemeine Wissenschaften.) a) Der arithmetische Unterricht beginnt mit einem praktischen Kursus der reinen Arithmetik, geht zu den eigentlichen kaufmännischen Rechnungen, Münz-, Mass- und Gewichts-Reduktionen, zur Gold- und Silber-Rechnung, zur Zins-Rechnung und zu den Kursen über, und endigt mit den Kontokurrenten, den höheren Kurs-Rechnungen und zusammengesetzten Kalkulationen.

b) Hinsichtlich des mathematischen Unterrichts werden die Zöglinge in der Algebra, etwa bis zu den Gleichungen dritten Grades, den Progressionen, Kettenbrüchen, Irrationalgrössen und Logarithmen geführt. In der Geometrie werden sie zum Verständniss der Lehrsätze und Aufgaben der ersten Bücher des Euklid gebracht, in der oberen Klasse aber auch in den Elementen der Stereometrie und Mechanik unterrichtet.

c) Der Unterricht in der Naturgeschichte kann mit dem in der Waarenkunde in Verbindung gesetzt werden. In der Physik und Chemie findet Unterricht mindestens in den beiden oberen Klassen statt und wird durch Experimente erläutert.

d) In der Geographie beginnt der Unterricht, unter Voraussetzung der Elementarkenntnisse, mit einer allgemeinen Uebersicht dieser Wissenschaft, und geht dann zu spezieller Beschreibung Deutschlands und der übrigen europäischen und aussereuropäischen Länder über, wobei Verkehr und Handel der Völker und deren kommerzielle Beziehungen stets berücksichtigt werden.

e) In der Geschichte ist, nächst den Hauptereignissen der politischen Geschichte, der Gesichtspunkt auf eine möglichst vollständige Kenntniss der Bewegungen des Handels und Verkehrs bei den wichtigsten Völkern zu richten.

§ 15. (Handels-Wissenschaften.) a) Hinsichtlich der allgemeinen Handels-Wissenschaften wird mit einer Darstellung der verschiedenen Arten des Handels begonnen, sodann zur Münz-, Mass- und Gewichtskunde und zur Lehre von den Wechseln und der Fracht- und Schiffahrtskunde übergegangen, und mit dem Unterrichte von den Staatspapieren, den Börsen, Banken, Aktien-Gesellschaften und der Theorie des Handels geschlossen. Gleichzeitig wird, bei sich darbietender Gelegenheit, auf die Grundsätze der Handelsmoral hingeleitet.

b) In der Waarenkunde und der Technologie geht der Unterrricht, unter Vorzeigung von Proben und mittelst Besuchs von Werkstätten, durch alle drei Klassen; wo die Anschauung im Grossen nicht thunlich ist, vertreten sie gute Modelle.

c) Wiefern in der oberen Klasse auch die Grundzüge des Handelsrechts und der Staatswirthschaft einen Gegenstand des Unterrichts bilden können, hängt von der Bestimmung des Kuratoriums ab.

d) In Ansehung der Buchführung fängt in der unteren Klasse der Schüler mit geordnetem Aufschreiben einzelner Geschäfts-Vorfälle (einfacher Ein- und Verkäufe) an, sich an eine Sonderung in Klassen zu gewöhnen. Erst nach kurzer Uebung hierin beginnt der Unterricht in den Grundsätzen des einfachen Buchhaltens. Der Zögling arbeitet ein durch mehrere Monate laufendes Geschäft mit mannigfaltigen Abwechselungen unter Anleitung des Lehrers aus, schliesst es ab und erhält Uebung und Ueberblick im einfachen Buchhalten. Die mittlere Klasse führt ihm ein schon ausgedehnteres Geschäft vor, welches er ebenfalls durch alle Bücher ausarbeitet und dann abschliessen muss. Hieran reihet sich das doppelte Buchhalten, nach welcher Methode der Schüler ein kleines Geschäft selbständig durcharbeitet. In der oberen Klasse werden verwickelte Geschäftsvorfälle

nach doppelter Methode gebucht und den Schluss des ganzen Unterrichts in diesem Zweige merkantilischer Thätigkeit bildet eine Beleuchtung der zu verschiedenen Zeiten hervorgetretenen neueren Buchhaltungssysteme.

§ 16. (Fertigkeiten.) a) Auf den Unterricht in der Kalligraphie werden zwar nur wenige Stunden verwendet, doch wird auf Ausbildung einer schönen Handschrift überall, und namentlich bei den Reinschriften der Briefe und allen übrigen Kontor-Arbeiten mit Sorgfalt gewacht.

b) Hinsichtlich der Korrespondenz wird mit Anleitung zu den einfachsten Formen kaufmännischer Briefe (Bestellungs- und Avis-Briefe etc.) begonnen; späterhin findet ein Durchgehen aller Formen von Briefen, sowie ein praktisches Einüben derselben, und zwar auch in französischer und englischer Sprache statt.

c) Im Zeichnen ist der Gesichtspunkt dahin gerichtet, diejenigen Schüler, welchen Sinn und Lust für diese nützliche Kunst beiwohnt, oder welche deren zu ihrem künftigen Beruf bedürfen, darin zu fördern. Von der Theilnahme an dem Unterricht sind diejenigen zu entbinden, welche etwa für denselben ganz unempfänglich oder nach der Ansicht ihrer Eltern oder Erzieher seiner nicht bedürftig sind.

§ 17. (Anzahl der Lehrstunden.) Die Anzahl der Lehrstunden soll nicht über 34 und nicht unter 28 in den einzelnen Klassen betragen.

Ziffer IV betrifft die „innere Einrichtung"; die §§ 18—22 beziehen sich auf die Disciplin, die öffentlichen Prüfungen und Abgangszeugnisse.

§ 23. (Geldbedürfnisse.) Für die Bedürfnisse der Anstalt wird alljährlich ein Etat entworfen, dessen Bedarfssumme in den ersten fünf Jahren theils durch die von des Königs Majestät bewilligten Vorschüsse, theils durch die aufkommenden Unterrichts-Honorare, späterhin aber allein durch letztere gedeckt wird. Die Zahlungen der Lehrer-Gehalte erfolgen monatlich postnumerando. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Anstalt muss vollständig Buch und Rechnung geführt werden.

§ 24. (Verwaltung.) Die Direktion der Anstalt übernimmt Herr Carl Noback, die Führung der Kasse Herr Friedrich Noback. Die beiden Unternehmer vertreten einander gegenseitig in ihren Funktionen, sobald der eine von ihnen verhindert sein sollte, denselben vorzustehen.

§ 25. (V. Beaufsichtigung der Anstalt. — Aufsichtsbehörde.) Die Anstalt steht unter Aufsicht eines vom Staate ernannten Kuratoriums, mit welchem der Direktor sich in fortwährender Mittheilung zu erhalten hat.

§ 26. (Stundenplan und Etat.) Alljährlich vor dem Beginn des Studienjahrs hat der Direktor der Anstalt den Stundenplan und den Besoldungs- und Bedürfniss-Etat dem Kuratorium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 27. (Beaufsichtigung hinsichtlich des Personals.) Dem Kuratorium liegt ob, von dem ganzen Zustande der Anstalt und von den Leistungen der Lehrer, sowie insbesondere von der Führung der Schüler sich in fortwährender Kenntniss zu erhalten. Die Annahme der Lehrer (vergl. § 3), ebenso die unfreiwillige Ausschliessung von Schülern unterliegen seiner Bestätigung.

§ 28. (Beaufsichtigung des Haushalts.) So lange die vom Staate gewährten Vorschüsse nicht erstattet sind, steht der Haushalt der Anstalt unter besonderer Aufsicht des Kuratoriums, welchem vierteljährlich ein Abschluss aus den Kassenbüchern vorzulegen ist. Die Einsicht der letzteren steht ihm jederzeit frei.

§ 29. (Erhaltung des Inventariums.) Da bis zur erfolgten Rückzahlung jener Vorschüsse das Inventarium der Anstalt Königliches Eigenthum bleibt, so hat das Kuratorium dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Verzeichniss von demselben aufgenommen und regelmässig fortgeführt, und dass die Gegenstände desselben mit einem Stempel versehen und wohl erhalten werden.

§ 30. (Jahresbericht.) Am Jahresschluss hat der Direktor über das gesammte Personal und die Leistungen der Anstalt einen Jahresbericht an das Kuratorium zu erstatten.

Trotz des grossen Interesses, das die Staatsregiernng dieser neuen Lehranstalt theils durch die Gewährung von Geldmitteln, theils durch die unmittelbare Uebernahme der Beaufsichtigung — dem Kuratorium gehörten je ein Rath des Handels- und des Kultusministeriums und ein Vertreter der Aeltesten der Kaufmannschaft an —, theils endlich durch die sofortige Verleihung der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung entgegenbrachten, erfüllten sich die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht.

Die Schülerzahl, die sich Anfangs auf 60—70 belaufen hatte, ging immer mehr zurück und schon im Jahre 1848 musste die Schule wieder aufgehoben werden, da es an den nöthigen Mitteln zur Zahlung der Gehälter fehlte. Als Grund für diesen Misserfolg wurde angeführt, dass die Kaufmannschaft selbst zu wenig Interesse an den Handelslehranstalten nehme, dass die ungleichartige und unzureichende Vorbildung der Schüler einen erfolgreichen Unterricht erschwere, dass die finanzielle Grundlage, auf der das Institut aufgebaut worden, zu unsicher gewesen sei und dass die Unternehmer es an der nöthigen Umsicht und Sorgfalt hätten fehlen lassen.

An die Stelle der eingegangenen Schule trat zunächst als ein reines Privatunternehmen die von Dr. Schweitzer begründete und noch jetzt bestehende, zur Zeit dem Direktor Lach gehörige „Handelsschule zu Berlin". „Unter den ungünstigsten Verhältnissen, so heisst es in der Chronik dieser Anstalt für 1848/49.[1]) „war sie, ein reines Privatunternehmen, in's Leben gerufen worden. Die politischen Wirren des vergangenen Jahres, die schon damals sich zeigende und in diesem Jahre in noch weit grösserer Ausdehnung auftretende Cholera wirkten nicht allein auf alle gewerblichen Verhältnisse höchst nachtheilig, sondern hielten auch eine grosse Menge wohlhabender Familien Berlins von ihrem bisherigen Wohnsitze fern und erregten bei den auswärts wohnenden gerechte Bedenken, ihre Söhne in so schwerer Zeit auf eine hiesige Schulanstalt zu senden. Trotzdem ist die Frequenz der Anstalt bis jetzt in stetem Steigen begriffen gewesen, und die Gründer derselben dürfen sich der gerechten Hoffnung hingeben, dass ihr Unternehmen kein verfehltes sein werde, und dass die von ihnen gehegte Ueberzeugung, durch dasselbe einem vielseitig gehegten Bedürfnisse abzuhelfen, nicht auf irrigen Voraussetzungen beruhe." Die Schule sollte übrigens keineswegs „junge Leute zu Commis heranbilden, um ihnen die Lehrzeit zu ersparen, sondern vielmehr ihnen für den später praktisch zu erlernenden Beruf eine geeignete Vorbildung geben, und zwar eine Vorbildung, wie sie unter gleichen Verhältnissen andere Lehranstalten und namentlich die Gymnasien ihnen nicht gewähren können." Es sollten daher die jungen Leute nur

[1]) S. Lach, Geschichte der Gründung und Entwickelung der Anstalt, Berlin 1898.

theoretisch vorgebildet werden, sich selbst aber in der Praxis weiter fortbilden und emporarbeiten.

Die Schule wurde mit einer Klasse und 15 Schülern Michaelis 1848 eröffnet; Ostern 1849 kam eine zweite Klasse hinzu, deren Schüler jedoch theilweise mit der ersten gemeinsam unterrichtet wurden. Lehrgegenstände waren Rechnen, allgemeine Handelskunde, Buchhalten, Korrespondenz und Kontorarbeiten, Waarenkunde, Handelsgeographie und Statistik, allgemeine Handelsgeschichte, Französisch, Englisch, Deutsch, Physik und chemische Technologie, Schreiben, Zeichnen, zusammen wöchentlich 33 in der zweiten und 34 in der ersten Klasse. Vorausgesetzt wurden bei der Aufnahme die Kenntnisse, welche, mit Ausnahme der alten Sprachen, „etwa ein Quartaner eines Gymnasiums besitzt." Anfang der fünfziger Jahre wurde noch eine dritte Klasse gebildet und eine Anzahl neuer Lehrgegenstände, so Religion, Naturgeschichte, Mathematik, Stenographie eingeführt, denen sich in den sechziger Jahren noch Turnen und Gesang anreihten. Der Unterricht wurde in drei Stufen ertheilt, dem die drei Klassen der Anstalt entsprachen. Der ganze Kursus war auf drei Jahre berechnet; da jedoch halbjährige Versetzungen stattfanden, so konnten bei besonders guter Vorbereitung, guten Anlagen und hervorragendem Fleisse einzelne Schüler ausnahmsweise auch in einem halben Jahre jede der beiden unteren Klassen durchmachen. 1856 erhielten die Abiturienten der Schule das Recht zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die Prüfungs-Kommission sollte fortan bestehen aus 1. einem Kommissarius des Königlichen Schulkollegii der Provinz Brandenburg; 2. einem Mitgliede der städtischen Schuldeputation, welches von derselben dem Schulkollegium der Provinz Brandenburg zu präsentiren war; 3. einem Mitgliede des Vorstandes, welches dem Kaufmannsstand angehörte; 4. dem Direktor; 5. denjenigen Lehrern der Anstalt, welche in der ersten Klasse Unterricht ertheilten. Die von den Schülern geforderten Leistungen wurden in einem besonderen „Prüfungs-Reglement" festgesetzt,[1]) nach dem bereits im September 1856 geprüft wurde.

Eine wesentliche Aenderung in der Organisation der Schule trat dann erst wieder im Winterhalbjahr 1880/81 ein, wo eine Quarta und Quinta eingerichtet wurden, „weil die Vorkenntnisse der Schüler, die sich bisher zum Eintritt in die unterste Klasse der Handelsschule, Untertertia, gemeldet hatten, so verschieden waren, dass ein gedeihlicher Unterricht so ungleichartig vorgebildeter Elemente in einer Klasse nicht zu erwarten war." Im Jahre 1898 kam noch eine Sexta hinzu. Die im Jahre 1885 mit der Schule verbundene Vorschule ging mit dem Schlusse des Schuljahres

---

[1]) Siehe bei Lach, a. a. 6. S. 12, 13.

1900/01 wiederum ein. Der Lehrplan der Anstalt gestaltet sich jetzt wie folgt: [1])

Uebersicht des Lehrplans nach Lehrgegenständen und wöchentlichen Stunden.

| Lfdo. No. | Lehrgegenstände | Handelsschule | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ia | Ib | IIa | IIb | IIIa | IIIb | IVa | IVb | V | VI |
| 1 | Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 |
| 2 | Deutsch u. Geschichtserzählungen | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 5 |
| 3 | Französisch (Korresp. 1 St.) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 6 | 6 | 6 | 6 |
| 4 | Englisch (Korresp. 1 St.) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 5 (4+1) | 4 | 4 | — | — | — | — |
| 5 | Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| 6 | Erdkunde | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 7 | Mathematik | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | — | — |
| 8 | Kaufm. Rechnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 5 | 5 |
| 9 | Buchführung | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| 10 | Kontorarbeiten | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 11 | Handels- u. Waarenkunde | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 12 | Naturkunde | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 13 | Physik bezw. Chemie | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| 14 | Schreiben | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 15 | Zeichnen | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | — |
| 16 | Gesang | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 17 | Turnen | 3 | 3 | 3 | 3 | 1 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | | Wahlfreier Unterricht | | | | | | | | | |
| 1 | Zeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| 2 | Stenographie | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |

Uebersicht über den Schulbesuch
(ohne Berücksichtigung der Vorklassen).

| Winterhalbjahr | | Winterhalbjahr | |
|---|---|---|---|
| 1848/49: | 15 Schüler | 1874/75: | 239 Schüler |
| 1849/50: | 41 „ | 1879/80: | 161 „ |
| 1854/55: | 97 „ | 1884/85: | 224 „ |
| 1859/60: | 195 „ | 1889/90: | 175 „ |
| 1864/65: | 214 „ | 1894/95: | 258 „ |
| 1869/70: | 184 „ | 1901/02: | 406 „ |

Die Nöllesche Handelsschule zu Osnabrück, auch eine Privatanstalt, ist im Jahre 1838 begründet worden und geniesst seit 1868 ebenfalls die Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung. Sie ist in

[1]) Siehe Programm der Schule für 1902, S. 2.

drei Klassen gegliedert, deren jede einen einjährigen Kursus mit 32 wöchentlichen Stunden umfasst. Unterrichtsgegenstände sind: deutsche, englische, französische, auf Wunsch auch spanische Sprache, Handelswissenschaften, als Kontorkunde, kaufmännisches Rechnen, einfache und doppelte Buchhaltung, Handelskorrespondenz in deutscher, englischer und französischer Sprache, Wechselrecht, Waarenkunde usw., sodann Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Geographie und Geschichte, Kalligraphie und Stenographie. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt auf Grund einer Prüfung in der deutschen Sprache, dem Rechnen und den Anfangsgründen der Raumlehre, sowie in den Elementen der französischen Sprache. Schüler, welche im Besitze eines Reifezeugnisses für die Tertia einer staatlich anerkannten Anstalt sind, werden ohne Prüfung aufgenommen. Zur Aufnahme in die Sekunda ist die Beibringung eines entsprechend höheren Zeugnisses oder das Bestehen einer hiefür angesetzten Prüfung, namentlich in den Sprachen und der Mathematik erforderlich. Für diejenigen Inländer, welche den Berechtigungsschein schon besitzen oder nicht erwerben wollen, ist die Einrichtung getroffen, dass sie abgesehen von den passenden sprachlichen und naturwissenschaftlichen Lektionen, an den kaufmännischen Stunden aller Klassen theilnehmen und sich so durch einen einjährigen Kursus in geeigneter Weise auf ihren Beruf vorbereiten können.

Die Schule ist nach den vom gegenwärtigen Direktor Lindemann veröffentlichten „Geschichtlichen Notizen“ seit ihrer Begründung von etwa 5000 Schülern besucht worden; die erste Abgangsprüfung mit der Wirkung der Befähigung zum Einjährigen Dienst fand 1870 statt; bis zum Jahre 1901 haben im Ganzen 622 Schüler dieselbe bestanden. Im Schuljahre 1900/01 wurde die Anstalt von 182 Schülern, darunter 27 Ausländern, die der Mehrzahl nach Holländer waren, besucht; im Schuljahre 1901/02 waren 197 Schüler vorhanden, darunter 163 Deutsche und 34 Ausländer, davon 10 aus Holland nebst Kolonien, 7 aus England, 6 aus Skandinavien, 4 aus Frankreich, 3 aus Belgien, 2 aus Bulgarien und 2 aus Südamerika. Die Zahl der Theilnehmer am kaufmännischen Jahreskurse betrug 20.

Die Errichtung der schon oben erwähnten „städtischen Handelsschule“ zu Köln wurde Ostern 1897 begonnen und mit der Einrichtung der sechsten Klasse zum Beginne des Schuljahres 1900/01 vollendet; damit wurde sie zugleich in das Gesammtverzeichniss der militärberechtigten Anstalten aufgenommen. Sie verfolgt in ähnlicher Weise wie die Berliner Handelsschule im Wesentlichen den Lehrplan der lateinlosen Realschulen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse derjenigen jungen Leute, die sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen. Der Lehrplan ist in folgender Weise festgesetzt:

Uebersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

| | VI. | V. | IV. | III. | II. | I. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | |
| Deutsch und Geschichtserzählungen | 4 } 5<br>1 } | 4 } 5<br>1 } | 5 | 4 | 3 | 3 | |
| Französisch | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 5 | |
| Englisch | — | — | — | 5 | 4 | 4 | |
| Geschichte | — | — | 3 | 2 | 2 | 2 | |
| Erdkunde | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | |
| Gesetzeskunde | — | — | — | — | 1 | 1 | |
| Rechnen | 5 | 5 | 4 | 2 | 2 | 2 | |
| Algebra | — | — | — | 2 | 1 | 2 | |
| Geometrie | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | |
| Buchführung (wahlfrei) | — | — | — | — | 1 | 2 | |
| Naturbeschreibung | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | |
| Physik und Technologie | — | — | — | — | 2 | 2 | |
| Chemie und Warenkunde | — | — | — | — | 2 | 2 | |
| Schreiben | 2 | 2 | 2 | 1[1]) | 1[1]) | — | 6[1]) |
| Stenographie | — | — | — | 1 | 1 | — | |
| Freihandzeichnen | — | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | |
| Zusammen[2]) | 25 | 26 | 30 | 31<br>(32)[1]) | 32[1])<br>(33)[2]) | 32[2]) | |
| Turnen | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | |
| Singen | 2 | 2 | je ein Chor | | | | |

Auf diese Handelsschule ist noch ein einjähriger Fachkursus, eine Handelsklasse, aufgesetzt, die nach ihrem Programm den Zweck hat, „jungen Leuten, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, eine genügende Vorbildung zu geben und sie so zu befähigen, aus ihrer Lehrzeit wirklich den Nutzen zu ziehen, den sie davon erhoffen. Sie soll daher die in der Regel hervortretenden, Lehrherren und Lehrlingen gleich empfindlichen Lücken ausfüllen, welche die gewöhnliche Schulbildung in dieser Beziehung gelassen hat". Vorbedingung für die Aufnahme in diese Klasse ist der Besitz des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, möge dasselbe auf einer Schule gymnasialen oder realen Charakters erworben sein; einer besonderen Aufnahmeprüfung bedarf es nicht. Lehrgegenstände sind: Deutsch (Handelskorrespondenz, Handelslehre, Volkswirthschaftslehre; wöchentlich 4 Stunden), Französische Sprache und Korrespondenz (w. 5 St.), Englische Sprache und Korrespondenz (w. 5 St.), Handelsgeographie (w. 2 St.), Handelsgeschichte (w. 2 St.), Waarenkunde (chemische Technologie, w. 2 St.), kaufmännisches Rechnen (w. 6 St.), Buchführung (w. 2 St.), Physik und mechanische Technologie (w. 2 St.), kaufmännische Gesetzes-

[1]) Für Schüler mit schlechter Handschrift.

[2]) Einschliesslich des wahlfreien Unterrichts. Vom wahlfreien Unterricht wird nur auf schriftliches Ersuchen der Eltern befreit.

kunde (w. 1 St.), Stenographie und Schönschreiben (w. 1 St.), Turnen (w. 2 St.), zusammen 34 Stunden. Die Schüler mit gymnasialer Vorbildung bilden in Französisch, Englisch, Rechnen, Chemie und Warenkunde eine besondere Abtheilung (II). In ihr werden dieselben Lehrstoffe behandelt und dieselben Uebungen angestellt, wie in Abtheilung I, anfangs jedoch mit denjenigen Erweiterungen oder Beschränkungen, die sich in Folge der anderweiten Vorkenntnisse als nothwendig erweisen.

Der Schulbesuch betrug

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Schulj. | 1899/00 | in der Handelsschule | 255, | in der Handelskl. | 16 | Schüler |
| „ „ | 1900/01 | „ „ „ | 327, | „ „ „ | 28 | „ |
| „ „ | 1901/02 | „ „ „ | 414, | „ „ „ | 30 | „ |

Die Stadt Köln hatte die Absicht, die Handelsklasse durch Hinzufügung von zwei höheren Stufen, der Unter- und Oberprima, zu einer dreiklassigen höheren Handelsschule auszubauen, wobei sie sich der Hoffnung hingab, dass mit der an ihr bestandenen Abiturientenprüfung dieselben Berechtigungen verknüpft sein würden, wie mit der der Oberrealschulen. Die leitenden Gesichtspunkte für diese neue Organisation waren in der Hauptsache folgende:[1]) 1. Die Obersekunda schliesst sich organisch an die Mittelklassen an. Sie bleibt, getreu der Gesammtrichtung der Anstalt, entschieden im Rahmen der auch dem Kaufmanne nothwendigen Allgemeinbildung speziell der amtlichen Lehrpläne der Oberrealschule, will aber daneben nach Möglichkeit solchen Elementen der kaufmännischen Vorbildung Rechnung tragen, die eine wissenschaftliche Vertiefung und eine erzieherische Hebung der Schüler zulassen. 2. Der Lehrplan, und noch mehr der spezielle Unterrichtsbetrieb, sucht auch die Aufnahme von solchen Schülern zu ermöglichen, welche nicht auf der Handelsschule selbst, sondern auf einer Real- bezw. einer Oberrealschule oder einem Realgymnasium vorgebildet sind. Fürs erste können sogar auf einem Gymnasium vorgebildete junge Leute, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, aufgenommen werden. Aus den letzteren wird — wie bisher bei der Handelsklasse — eine besondere Abtheilung im Englischen, im Französischen, in der Chemie und, soweit möglich, auch im Rechnen gebildet. 3. Um die Tradition der bisherigen „Handelsklasse" zu wahren, streben der Unterrichtsplan und die Stoffvertheilung der Obersekunda im Interesse derjenigen Schüler, welche der schulmässigen Vorbereitung auf den erwählten Beruf nur ein Jahr widmen wollen, einen gewissen Abschluss an, und zwar namentlich in den Lehrgegenständen fachlichen Charakters (Buchführung, Handelslehre bezw. kaufmännische Gesetzeskunde, Volkswirthschaftslehre, chemische und mechanische Technologie, Stenographie, deutsche und fremdsprachliche Handelskorrespondenz). Dies geht jedoch

[1]) Siehe Jahresbericht für das Schuljahr 1900/01, S. 3.

nicht soweit, dass die Aufgabe dieser Klasse im Gesamtorganismus der Unterrichtsanstalt, besonders in ihrem Verhältniss zur folgenden Prima, dadurch beeinträchtigt wird. Die Stadt Köln rechnete bei diesem Plane namentlich darauf, dass die Abiturienten dieser neunstufigen Handelsmittelschule in erster Linie die dort begründete Handelshochschule besuchen würden. Obwohl sie hienach annahm, dass die voll ausgereiften Zöglinge der höheren Handelsschule sich fast ausschliesslich dem höheren Kaufmanns- oder Fabrikantenstand widmen würden, so wollte sie dennoch die formelle Gleichstellung mit den Abiturienten der Oberrealschule nicht missen, weil sie fürchtete, dass sonst „das Prestige" der Schule empfindlich leiden werde. „Da sie im wesentlich denselben Faden spinnt, wie die Oberrealschule, wenn auch eine andere Nummer, so wird sie billigerweise auch als dieser Schulgattung gleichwerthig erachtet werden dürfen."

Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowie für Handel und Gewerbe, denen der nach vorstehenden Grundsätzen aufgestellte Organisations- und Lehrplan zur Genehmigung vorgelegt wurde, gaben zwar in einem Erlasse vom 2. Dezember 1901 ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, „dass ein nach solchem Plane ertheilter Unterricht den Bedürfnissen von Schülern, die sich für die Berufsthätigkeit im Handel oder in der Industrie entschieden hätten, erfolgreich dienen würde". Dagegen erschien es ihnen ausgeschlossen, dass so vorbereitete Schüler den Anforderungen genügen könnten, die in der Reifeprüfung für Oberrealschulen gestellt werden. Diese Möglichkeit würde auch durch Abänderungen im Einzelnen, die den vorgelegten Lehrplan dem Normallehrplan für Oberrealschulen äusserlich näher brächten, schwerlich herbeigeführt werden; denn der Unterrichtsstoff in dem wohldurchdachten, einheitlichen Lehrplane sei in allen Fächern so sehr dem besonderen Zwecke der Handelsfachschule angepasst und weiche von den in der Oberrealschule zu behandelnden Lehraufgaben so wesentlich ab, dass die Unterrichts-Verwaltung, um die Schule hinsichtlich der Reifeprüfung den Oberrealschulen gleichstellen zu können, auf so tiefgehenden Aenderungen des Lehrplans bestehen müsste, dass dadurch die Erreichung des von der Schule verfolgten Zieles in Frage gestellt würde. Uebrigens würde die Wohlthat der etwaigen Erlangung eines Zeugnisses der Oberrealschulreife voraussichtlich nur wenigen zu gute kommen, da die oberen Klassen einer Handelsschule doch mit seltenen Ausnahmen nur solche Schüler besuchen würden, die nach Lage ihrer persönlichen Verhältnisse sich auf eine leitende und umfassende Stellung in bedeutenden Handelshäusern oder Fabrikbetrieben vorzubereiten hätten.

Unterm 13. Dezember 1901 wurde der ministerielle Bescheid durch das Provinzial-Schulkollegium an das Kuratorium der Handelsschule mit einer Verfügung weitergegeben, worin es seinerseits er-

suchte, den in dem aufgestellten Lehrplan eingeschlagenen Weg unbekümmert um Berechtigungen weiter zu verfolgen. Die Stadt Köln würde sich durch ein solches Vorangehen auf neuer Bahn ein grosses Verdienst nicht nur um die Förderung einer höheren Ausbildung des Handelsstandes, sondern auch um die freiere Entwickelung des Schulwesens im ganzen erwerben. Erst durch Schaffung einer „Oberhandelsschule" könnten die Vorlesungen der Kölner Handelshochschule eine ausreichend breite Grundlage gewinnen. Sollte sich wider Erwarten für die in den vorliegenden Plänen vorgezeichnete Einrichtung in den besseren Kreisen von Handel und Industrie noch kein genügendes Verständniss zeigen, so wäre die Umwandlung der drei oberen Klassen in die entsprechenden einer Oberrealschule ohne Opfer zu bewerkstelligen.

Die Stadt Köln ist — wenigstens für das Schuljahr 1902/03 — noch nicht diesem Rathschlage gefolgt, sondern hat beschlossen, vorläufig von einer Aenderung der bestehenden Verhältnisse abzusehen, insbesondere die Handelsklasse in ihrer bisherigen Gestalt beizubehalten. Nach den Ausführungen im Jahresbericht für 1901/02[1]) besteht aber an den massgebensten Stellen nach wie vor die feste Absicht, den Ausbau baldmöglichst durchzuführen. „Es steht zu hoffen", so heisst es dort, „dass für die Oberstufe eine Form gefunden wird, bei der sowohl diejenigen Schüler, welche eine den Charakter und die Lehrziele der bisherigen sechsklassigen Handels-Realschule folgerichtig weiterführende Oberstufe besuchen und sich in erster Linie auf die Handelshochschule, jedenfalls aber auf den höheren Handelsstand vorbereiten wollen, als auch diejenigen ihre Rechnung finden, die bei der Handelsschule mehr Werth auf ihren Charakter als moderne Realschule legen und darum durch den Besuch der Oberklassen sich weitergehende Berechtigungen erwerben wollen."

In derselben nebensächlichen Weise wie in Danzig wird der kaufmännische Fachunterricht an der „Oberreal- und Landwirthschaftsschule zu Flensburg behandelt. Diese letztere Anstalt ist aus der im Jahre 1883 begründeten „Städtischen Handelsschule" hervorgegangen, die aus einer „Vorschule" (Sexta bis Quarta) und der eigentlichen „Fachschule" (Tertia bis Prima) bestand, im Allgemeinen aber nach dem Lehrplane der Realschulen arbeitete. Nur waren in Sekunda 4 und in Prima 7 Stunden wöchentlich für Handelswissenschaften und kaufmännisches Rechnen als obligatorische Lehrgegenstände vorgesehen. Bei der Umwandlung der Anstalt in eine Realschule wurde die Anzahl der — nun wahlfrei gewordenen — Unterrichtsstunden in den kaufmännischen Fächern in der Sekunda auf 4, in der Prima auf 5, im Ganzen also auf 9 herabgesetzt und bei dem Ausbau der Realschule zur Oberrealschule ist die Zahl der

[1]) Siehe dort S. 6.

Unterrichtsstunden für Handelsfächer auf je 3 in Obertertia und Obersekunda — welche Klassen der Sekunda und Prima der früheren Realschule entsprechen — also im Ganzen auf 6 zusammengeschrumpft. Zudem sind die Schüler, welche am Unterricht in den Handelswissenschaften theilnehmen, vom Linearzeichnen ausgeschlossen. Zur Zeit betheiligt sich etwa der vierte Theil der Schüler der betreffenden Klassen an dem Unterrichte in den Handelsfächern.

Eingehendere Berücksichtigung als in Danzig und Flensburg findet der handelswissenschaftliche Unterricht an der Realschule zu Altona-Ottensen, wo in den beiden obersten, neben den Realklassen eingerichteten „Handelsklassen" seit Ostern 1900 in deutscher, französischer, englischer und spanischer Handelskorrespondenz, im kaufmännischen Rechnen, in kaufmännischer Algebra, Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Gesetzeskunde, in Stenographie und Schreiben unterrichtet wird. Im englischen, französischen und spanischen Unterricht wird ferner besonderes Gewicht auf Gewandtheit im mündlichen Gebrauch dieser Sprachen gelegt. Ueber die Gründe, die für die Einführung dieser Organisation in Altona massgebend gewesen sind, giebt der Jahresbericht für das Schuljahr 1900/01 bemerkenswerthe Aufschlüsse. Es heisst dort:[1])

In Altona ist das kaufmännische Unterrichtswesen nun zunächst dadurch gefördert worden, dass die städtische Verwaltung am 1. Oktober 1898 eine kaufmännische Fortbildungsschule errichtete. Gleichzeitig beschäftigte sich jedoch das Kuratorium der Reallehranstalten, auf Anregung des hiesigen Königlichen Kommerz-Kollegiums, mit der Frage, in welcher Weise die Realschüler, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, für diesen Beruf mehr, als es bis jetzt geschehen war, vorbereitet werden könnten. Zu diesem Zwecke neben den beiden Realschulen noch eine Handelsschule zu errichten, wie es in Köln und Frankfurt a/M. geschieht, wurde überhaupt nicht in Erwägung gezogen, da hierzu ein Bedürfniss nicht vorhanden war. Ebenso sah man ab von der Errichtung einer besonderen Handelsklasse für solche Schüler, welche die Reifeprüfung in der Realschule bestanden haben, da man mit Recht befürchtete, dass, wie in anderen Städten, so auch in Altona eine derartige Handelsklasse nur von wenigen Schülern besucht werden würde. Dazu kam, dass durch den Besuch einer solchen Handelsklasse der Eintritt in das Geschäftsleben um mindestens ein Jahr hinausgeschoben worden wäre, ohne dass dadurch die Ziele einer sogenannten höheren Handelsschule hätten erreicht werden können. In Altona aber eine höhere Handelsschule mit zwei- bis dreijährigem Kursus für Realschulabiturienten einzurichten, konnte nach den Erfahrungen, die man in Köln, Frankfurt a/M. und Aachen in dieser Beziehung gemacht hat, als empfehlenswerth nicht betrachtet werden, ganz abgesehen davon, dass die Zöglinge einer solchen höheren Handelsschule zu alt werden, ehe sie zu einer praktischen Thätigkeit kommen. —

Um jedoch den nicht unbegründeten Klagen über die mangelhafte Vorbildung der Realschüler für den kaufmännischen Beruf abzuhelfen, entschloss man sich, nicht im Anschluss an die hiesige Realschule, sondern im äusseren Rahmen derselben handelswissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen, soweit dies für die hiesigen Verhältnisse nöthig ist. Diesen Weg zu beschreiten, lag um so näher, als die hiesige Realschule auf allen Stufen Parallelklassen hat. Während nun die Parallel-

[1]) Siehe dort S. 4 und 5.

klassen bis Tertia incl. gleichen Unterricht haben nach Massgabe der neuen allgemeinen Lehrpläne, tritt mit der Sekunda eine Gabelung ein in Realklassen und sogenannte Handelsklassen, d. h. in Realklassen mit handelswissenschaftlichem Unterricht.

Die beiden oberen Realklassen werden namentlich von solchen Schülern besucht, die sich der Industrie und den technischen Fächern widmen wollen und behufs ihrer weiteren Ausbildung eine technische Hochschule zu besuchen gedenken. Diese Schüler müssen sich ein erhebliches Mass von Kenntnissen in der Mathematik und der Naturlehre aneignen, damit sie dem Unterricht auf der technischen Hochschule folgen können und so befähigt werden, die grossen Veränderungen, welche unsere gesamte äussere Kultur durch die gewaltigen Fortschritte in der Naturerkenntniss erfahren hat und noch täglich erfährt, nicht nur zu begreifen, sondern auch in dem späteren Beruf daran mitzuwirken. Ausserdem ist Fertigkeit im Zeichnen für diese Schüler von grosser Bedeutung.

Der Unterricht in den beiden sogenannten Handelsklassen dagegen verfolgt das Ziel, einerseits den Zöglingen eine allgemeine geistige Bildung zu vermitteln, die der Realschulbildung durchaus gleichwertig ist, und andererseits planmässig und in wissenschaftlichem Zusammenhange die Schüler in den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu setzen, die für den kaufmännischen Beruf erforderlich sind. In letzterer Beziehung sind für die hiesige Anstalt selbstverständlich nur die Forderungen massgebend, die der Grosshandel und der überseeische Verkehr Hamburgs an diejenigen jungen Leute stellt, die sich dem kaufmännischen Beruf widmen wollen. Infolgedessen konnte die Lehrverfassung von Handelsschulen, wie sie in Bayern, im Königreich Sachsen und im Rheingebiet bestehen, für die hiesige Anstalt nicht vorbildlich sein, denn der hamburgische Welthandel stellt andere Anforderungen an den kaufmännischen Nachwuchs als der binnenländische Handel, so bedeutend dieser in einzelnen Fällen auch sein mag.

Wenn ferner in Handelsschulkreisen darüber gestritten wird, wie „die scheinbar widersprechenden Forderungen einer ausreichenden allgemeinen Bildung und einer ausreichenden fachlichen Ausbildung des künftigen Kaufmanns“ ausgeglichen werden können, so ist dieser Streit für die hiesige Anstalt gegenstandslos, denn die hohe Stellung, die der hanseatische Kaufmann in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung einnimmt, erfordert es unbedingt, dass derselbe mindestens im Besitz einer Allgemeinbildung ist, wie sie in einer Realschule erworben wird. Es kann daher für die Handelsklassen der hiesigen Realschule nur das Pinzip der fachlich gefärbten Allgemeinbildung (Milieu-System) und nicht das Prinzip der Fachbildung (Fach-System) in Anwendung kommen. Mag letzteres System auch in Süddeutschland und im Königreich Sachsen massgebend sein, in Norddeutschland kann eine Handelsschule nur Boden gewinnen, die ihren Zöglingen eine abgerundete allgemeine Bildung vermittelt und dieselben gleichzeitig fachlich soweit vorbereitet, dass ihnen beim Eintritt in das kaufmännische Leben die Wege geebnet sind. Auch von erfahrenen Hamburger Grosskaufleuten ist dringend geraten worden, nicht zu grosses Gewicht auf das eigentliche kaufmännische Fachwissen zu legen und namentlich keine kaufmännischen Theorien in den Unterricht hineinzuziehen, denn beides habe nicht viel Zweck, da kaufmännische Tüchtigkeit sich doch nur im praktischen Berufsleben aneignen liesse. Treffend sagt in dieser Beziehung auch Direktor Ziehen: „Ich halte es für eine Entwickelung, die nicht zur Hebung, sondern vielmehr zur Herabdrückung des Kaufmannsstandes beiträgt, wenn die Vorbildung des Kaufmanns allzusehr besonderen Fachschulen anvertraut, von den Vorbildungsanstalten für andere Berufsarten losgelöst und zu Gunsten der Fachbildung um die allgemein bildenden Elemente verkürzt wird.“

Wenn nun in Altona seit Ostern 1900 zunächst in der Sekunda der hiesigen Realschule ein Parallelcötus mit handelswissenschaftlichem Unterricht eingerichtet ist, so ist die Gabelung in Realklassen und Handelsklassen erst mit der Sekunda eingetreten, um die Schüler nicht zu früh zu einer Berufswahl zu veranlassen,

zumal dieselben in 2 Jahren sich das erforderliche kaufmännische Fachwissen aneignen können. Gleichzeitig sind jedoch in den beiden Tertien je 2 Stunden für Rechnen und 1 Stunde für Schreiben angesetzt, damit für die Schüler, die später in die Handelssekunda übergehen, keine Unterbrechung in diesen Unterrichtsgegenständen eintritt. Diese Einrichtung lag um so näher, als es auch für die Realschüler im späteren Leben nur von Nutzen sein kann, wenn sie Fertigkeit im Rechnen und eine gute Handschrift besitzen.

Der Bestand in den Handelsklassen am Anfang des Schuljahres 1901/02 betrug 40 Schüler, wovon 17 auf die untere und 13 auf die obere Klasse entfielen.

In Aachen und Frankfurt a. M. sind endlich kaufmännische Fachklassen als Parallelklassen zur Obersekunda und Prima der dort bestehenden Realgymnasien eingerichtet worden. Der überaus schwache Besuch dieser Klassen legt die Vermuthung nahe, dass diese Organisation nicht die richtige ist, weshalb man auch schon in Frankfurt a. M. eine andere Einrichtung des Handelsschulwesens auf breiterer und tieferer Grundlage in Erwägung genommen hat; die darüber mit den zuständigen Behörden eingeleiteten Verhandlungen sind noch im Gange. Auch in Aachen wird man sich wohl oder übel zu einer Aenderung des bisher befolgten Systems entschliessen müssen. Dort sind von Ostern 1893 bis dahin 1897 im ganzen nur 43 Schüler in die Handelsklassen eingetreten; die meisten von ihnen haben die Schule nach einjährigem Besuche wieder verlassen. 1898/99 fanden sich in allen drei Klassen 9, 99/1900 14 und 1900/01 17 Schüler; die Zahl der Abiturienten betrug Ostern 1896: 3, 98: 2, 99: 1, 1900: 2, 1901: 4 und 1902: 2.

Die ersten Versuche mit Handelshochschulen werden in Preussen zur Zeit in Aachen, Köln und Frankfurt a. M. gemacht, nachdem Leipzig im Jahre 1898 vorangegangen war.[1]) Während die Handelshochschule in Aachen unter der Bezeichnung „Handelswissenschaftliche Kurse" an die dortige Technische Hochschule angegliedert ist, sind die Anstalten in Köln und Aachen von vornherein als selbständige Einrichtungen begründet worden; die Handelshochschule in Frankfurt a. M. hat die Bezeichnung „Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften" erhalten, da sie auf einer Vereinigung zweier ursprünglich getrennter Bestrebungen beruht, deren eine auf die Schaffung einer Handelshochschule, deren andere auf die vermehrte Pflege der Sozial- und Verwaltungswissenschaften gerichtet war. Indem die Akademie sowohl die Pflege der Handelswissenschaften als die der Staats- und Sozialwissenschaften zu ihrer Aufgabe machte, hoffte sie beiden Bestrebungen in wirksamerer Weise zu dienen, als wenn jene Wissenschaften getrennte Stätten der Pflege finden. Sie folgt darin dem Beispiel der Ecole libre des Sciences

[1]) Vgl. über die Handelshochschule zu Leipzig die Denkschrift von Raydt, Leipzig 1898.

Politiques zu Paris und namentlich der London School of Economics and Political Science.

Die handelswissenschaftlichen Kurse an der Technischen Hochschule zu Aachen wurden im Herbst 1898 eröffnet. Für die Aufnahme der Studirenden sollten die Vorschriften des Verfassungsstatuts der technischen Hochschule massgebend sein. Bei der Aufstellung des Lehrplans war davon ausgegangen, dass einmal solche Personen auszubilden seien, die sich in reinen Handelsunternehmungen bethätigen wollen, und sodann solche, die zur Leitung gewerblicher Unternehmungen berufen sind. Der Lehrplan sah deshalb von vorherein eine kaufmännische und eine kaufmännisch-technische Richtung vor, wobei zwischen „gemeinsamen" und für jede Richtung „besonderen" Fächern unterschieden wurde. Gemeinsame Lehrfächer sollten sein: Nationalökonomie, volkswirthschaftliche Uebungen, soziale Gesetzgebung, encyklopädische Chemie (Experimental-Chemie für Architekten, Bau- und Maschinen-Ingenieure), Waarenkunde, Buchhaltung, Bilanzirungskunde und deutsche Korrespondenz, Versicherungs-Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Handels- und Zollpolitik, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Handelsrecht, Rechts-Encyklopädie nebst Grundzügen des Civil- und Staatsrechts, Gewerberecht, Telegraphie und Fernsprechwesen, Geschichte der Nationalökonomie, Grundzüge des Eisenbahnbetriebes, Kunst und Kunsthandwerk in ihrer Anwendung auf den kaufmännischen Betrieb, fremde Sprachen, Stenographie. Als besondere Lehrfächer für die kaufmännisch-technische Richtung waren vorgesehen: Baukonstruktion, mechanische Technologie, Fabrikanlagen und Arbeitsmaschinen, encyklopädische Maschinenlehre, technische Chemie, Experimental-Physik und Gewerbehygiene. Besondere Lehrfächer der kaufmännischen Richtung waren: Buchhaltung, allgemeine Wirthschaftsgeographie, handelsrechtliche Uebungen. Wechselrecht, Versicherungsrecht, Statistik, Stempelsteuergesetzgebung spezielle Wirthschaftsgeographie, Bank- und Börsenwesen, Konkursrecht, internationale Münz-, Maass- und Gewichtskunde. — Der ganze Lehrstoff war auf zwei Jahre vertheilt. Die Vorträge sollten theils von den an der technischen Hochschule schon vorhandenen, theils von neuen Lehrkräften übernommen werden. Den Absolventen der Kurse wurde im Jahre 1900 das Recht eingeräumt, sich einer Diplomprüfung zu unterziehen. Die Aufsicht über die Kurse erhielt ein Kuratorium, bestehend aus dem Rektor der technischen Hochschule, 3 Dozenten der handelswissenschaftlichen Kurse und 3 Industriellen. Das Kuratorium hat insbesondere den Lehr- und Vorlesungsplan, den Etat und die Vorschläge über die bei den Lehrkursen zu verwendenden Lehrkräfte dem Handels- und Kultusminister, denen die Oberaufsicht über die Einrichtung vorbehalten ist, alljährlich zur Genehmigung einzureichen. Die Ausgaben der

Kurse waren im Etat für 1901 auf 17612 Mark veranschlagt, wovon entfielen auf Remunerationen der Professoren 14300 M., Remunerationen der Beamten 480 M., Antheile der Dozenten am Kollegienhonorar ($^1/_4$ nach Abzug von 2 % für die Beamten) 574 M., Amtsbedürfnisse etc. 800 M., Diplomprüfungsgebühren 60 M., Lehrmittel und Sammlungen 950 M., und unvorhergesehene Ausgaben 448 M. An Einnahmen waren eingestellt: Einschreibegebühren 175 M.; Zuschüsse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit 10000 M., der Aachener Handelskammer 4000 M. und der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 1000 M., Gebühren für die Anfertigung von Abgangszeugnissen 12 M., Diplomprüfungsgebühren 60 M. und verschiedene Einnahmen 40 M., zusammen, wie die Ausgabe, 17612 Mark.

Schon im Jahre 1901 wurde eine Aenderung des Lehrplans nothwendig. Die gegen ihn aufgetauchten und vom Kuratorium auch als berechtigt anerkannten Bedenken betrafen hauptsächlich die bisherige Behandlung der rein kaufmännischen Fächer. „Wollen wir in der That unserer Aufgabe, die Leiter grosser kaufmännischer Betriebe auszubilden, gerecht werden", so hiess es in der darüber ausgearbeiteten Denkschrift, „so ist vor allem erforderlich, den kaufmännischen Betrieb in seinen Hauptzügen in wissenschaftlich-systematischer Weise zu behandeln. Wir lehren zwar Buchführung, kaufmännisches Rechnen und Korrespondenz. Das sind ohne Zweifel ausserordentlich wichtige Wissenszweige; aber dadurch wird doch keine systematische Einsicht in den Zusammenhang des kaufmännischen Betriebs gegeben, wie sie allein für eine akademische Bildung in Betracht kommen kann. Dabei ist doch ferner zu bedenken, dass in grösseren Betrieben Buchführung, Korrespondenz u. s. w. untergeordneten Organen zugewiesen sind, während dem eigentlichen Betriebsleiter ganz andere Aufgaben gestellt werden. Unserem Programm gemäss sollen wir aber mehr als Buchhalter und Korrespondenten ausbilden. Das Ziel unserer Hochschulbildung ist es eben, leitende Persönlichkeiten für kaufmännische Betriebe auszubilden und deshalb müssen wir auch das Ganze des kaufmännischen Betriebs, nicht nur seine einzelnen Thätigkeiten, erfassen und darstellen. Wir fassen den kaufmännischen Betrieb als Einheit vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus in's Auge und müssen die in ihm entfaltete spezifisch kaufmännische Thätigkeit systematisch untersuchen. Die wirthschaftlichen Vorgänge, soweit sie im kaufmännischen Betrieb sich abspielen, kommen hier um dieser ihrer Bedeutung und Beziehung willen zur Darstellung. Die volkswirthschaftlichen Vorlesungen können und dürfen dies nicht geben; denn es kann nicht Aufgabe der volkswirthschaftlichen Vorlesungen sein, diese privatwirthschaftlichen Grundsätze um ihrer selbst willen zur Darstellung zu bringen. Sowohl für die allgemeine Vorlesung über

Nationalökonomie, als auch für die spezielle Vorlesung über Handel und Handelspolitik kommt der Handel nur unter dem Gesichtspunkt seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung in Betracht. Seine Stellung in der Volkswirthschaft und zu anderen Erwerbsthätigkeiten wird hier untersucht, um die grossen volkswirthschaftlichen und weltwirthschaftlichen Zusammenhänge zu ergründen und darzustellen. Jene engere Begrenzung des Gesichtspunkts der Privatwirthschaft (d. h. auf den einzelnen Betrieb als Einheit) ist aber in diesen Vorlesungen nicht zu behandeln. Es muss deshalb eine zusammenfassende Encyklopädie der wirthschaftlichen und spezifisch-handelstechnischen Vorgänge gegeben werden, die den privatwirthschaftlichen Standpunkt einnimmt, und damit das kaufmännische Wirken um seiner selbst willen, im Gegensatz zu seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung, in's Auge fasst; das kann aber nur geschehen durch die Einstellung einer Vorlesung über die Grundzüge der kaufmännischen Betriebslehre. Diese allein wird für die so mannigfaltigen und den verschiedensten anderen Wissens- und Wissenschaftszweigen entlehnten Stoffe der anderen Vorlesungen eine gemeinsame Basis abgeben. Nur aus ihr wird die zusammenfassende Orientirung für den Studirenden sich ergeben. Durch sie allein kann er den Ueberblick über die ungezählten Einzelheiten der Spezialgebiete erhalten und ihren Zusammenhang gerade mit seinen Lebens- und Bildungszwecken systematisch-wissenschaftlich erfassen. Es handelt sich also hier um die Einführung eines grundlegend wichtigen, bisher nicht oder doch nicht seiner Wichtigkeit entsprechend behandelten Lehrgegenstandes. Dass es sich dabei um die Schaffung oder doch wenigstens um die Neubelebung einer bisher nicht wissenschaftlich behandelten Disziplin handelt, kann von ihrer Einfügung in den Lehrplan um so weniger abhalten, als es sich ja bei der Einrichtung der handelswissenschaftlichen Kurse überhaupt um eine Neuerung handelt. Freilich ist nicht zu verkennen, dass diese Schwierigkeiten dieses neuen Faches nicht geringe sind.[1])

---

[1]) Die Disposition dieser Vorlesung war in etwa folgender Weise gedacht: I. Allgemeiner Theil. Einleitung. Die privatwirthschaftliche Seite der wirthschaftlichen Vorgänge im Gegensatze zur volkswirthschaftlichen: Grundbegriff der Rentabilität. — Begriff der kaufmännischen Thätigkeit im besonderen; Zweck der letzteren: Erzielung eines möglichst hohen Unternehmergewinnes. Verfolgung eines Zweckes im kaufmännischen Geschäft d. h. der planmässig geordneten Thätigkeit des Kaufmanns. Begriff der kaufmännischen Spekulation u. s. w. 1. Errichtung des Geschäfts. Verschiedene Arten der Unternehmungen je nach dem Inhaber: Einzelperson, Gesellschaft u. s. w., für eigene und fremde Rechnung; Neugründung, Uebernahme, Umwandlung, Kapitalbeschaffung, Voranschlag u. s. w. Auflösung, Uebertragung des Geschäfts; besonderer Hinweis auf die Verkehrssitten, Usancen. 2. Einrichtung und Führung des Geschäfts: Aeussere Einrichtung, Geschäftsräume u. s. w.; innere Einrichtung, Organisation, Haupt- und Zweiggeschäfte, Geschäftspersonal, Arbeitstheilung und -vertheilung, Kontorarbeiten; kaufmännisches Rechnen; Kalkulation, Buchführung, Bilanz u. s. w.

Aus dieser Grundauffassung heraus, wonach als Hauptzweck der Kurse angesehen wurde, Praktiker für die Praxis, und zwar leitende und führende Praktiker auszubilden, erschien ferner die bisherige Zweitheilung des Lehrplans in eine allgemein-kaufmännische und eine kaufmännisch-technische Richtung, nicht mehr haltbar. „Zwar ist es für den künftigen Leiter einer Fabrikunternehmung von grossem Werth, einen Einblick in die technischen Wissenschaften zu erhalten. Und auch der Kaufmann, der ein nur auf Vertrieb der Waaren gerichtetes Geschäft leiten soll, wird mit Nutzen sich ein gewisses Mass technischer Kenntnisse erwerben können. Aber in beiden Fällen kann es sich doch nur um ein Verständniss, um einen allgemeinen Einblick in das Wesen der Technik handeln. Denn ein Eindringen in Einzelheiten der technischen Vorgänge, eine selbständige Arbeit auf technischem Gebiet kann der Kaufmann nicht erstreben wollen, und die Voraussetzungen dazu könnten ihm im Lauf der kurzen Frist eines zweijährigen Handelskursus auch gar nicht vermittelt werden. Wie der Leiter eines grösseren Etablissements für dessen kaufmännische Leitung besser gebildete kaufmännische Hilfskräfte in seinen Buchhaltern, Korrespondenten u. s. w. besitzt, so kann er für die eigentlich technischen Arbeiten der geschulten Hilfskräfte der Betriebsingenieure, Konstrukteure u. s. w. nicht entbehren. Er bedarf nur desjenigen Masses von Verständniss für die Technik, dass er deren Arbeit anleiten, aber nicht selbst eventuell leisten kann. Diesen für den Kaufmann nothwendigen Einblick in die technischen Wissenschaften kann der Studierende sich durch die Theilnahme an den entsprechenden Vorlesungen der Technischen Hochschule sehr wohl verschaffen.“ Daraus wurde dann eine wesentliche Einschränkung des Lehrplans nach der Seite der naturwissenschaftlichen Fächer und der technischen Vorlesungen gefolgert.

Unter Berücksichtigung dieser den Bedürfnissen der Leiter von Grossbetrieben und Grosshandelsgeschäften mehr Rechnung tragenden Erwägungen, wurde der folgende von den zuständigen Ministerien genehmigte Lehrplan eingeführt:

---

Korrespondenz, Telegraphie, Telephonie u. s. w. 3. Eigentliche Geschäftsthätigkeit: Gewinnung der Kundschaft, Reklame, Unlauterer Wettbewerb u. s. w.; Auskünfte, Geschäftsoperationen, Kauf, Verkauf, Börsen, Lieferungsgeschäfte, Bezug und Versandt, Versicherung, Verzollung; Zahlung, Postanweisung, Check, Wechsel u. s. w. II. Besonderer Theil. Uebersicht über die wichtigsten Arten der Grossbetriebe. 1. Fabrikgeschäfte der Hauptbranchen (mit besonderer Berücksichtigung der Bezugsweise der Rohstoffe und der Absatzweisen der Fabrikate); 2. Reine Handelsgeschäfte: a) Waarengeschäfte mit Bezug auf die wichtigsten Rohstoffe und Fabrikate, Import, Export, auch mit Rücksicht auf die verschiedenen Länder, z. B. das ostasiatische, südamerikanische Geschäfte. b) Bank- und Effektengeschäft; c) Buchhandel; d) Versicherungsgeschäft. 3. Transport- und Speditionsgeschäft (zu Land und zu Wasser).

I. Vorträge allgemein wirthschaftlichen und juristischen Inhalts: 1. Darstellung der wirthschaftlichen Vorgänge im allgemeinen und Entwickelung ihrer ursächlichen Zusammenhänge: a) Volkswirthschaftslehre; b) speziell: volkswirthschaftliche Bedeutung des Handels, der Handelspolitik, des Geld-, Bank- und Börsenwesens. 2. Beschreibung der gegenwärtig bestehenden Volkswirthschaften, ihrer Beziehungen zu einander, Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs der wirthschaftlichen Verhältnisse mit Geographie etc.: Statistik, Wirthschaftsgeographie. 3. Geschichte der wirthschaftlichen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit: Wirthschaftsgeschichte. 4. Die Rechtsgrundlagen des wirthschaftlichen Lebens: a) im allgemeinen: Rechtsencyklopädie, Civilrechtspflege; b) mit spezieller Berücksichtigung des Handels: Handelsrecht und Wechselrecht, Sozialgesetzgebung, Versicherungsrecht; Gewerberecht: 1. Recht der Gewerbeordnung (Gewerbepolizeirecht). 2. Marken- etc. Schutzrecht, Unlauterer Wettbewerb, gewerbliches Steuerrecht. II. Die privatwirthschaftliche Seite der wirthschaftlichen Vorgänge, soweit die kaufmännische Thätigkeit dabei in Betracht kommt: Grundzüge der kaufmännischen Betrieslehre. III. Die technische Seite der wirthschaftlichen Vorgänge, soweit deren Kenntniss für die kaufmännische Bildung nöthig ist: 1. Die Produktion: a) Die Waare: Waarenkunde (Rohstoffe); b) die Waare: mechanische und chemische Technologie (Fabrikation und Fabrikate); 2. Der Verkehr: Die wichtigsten Verkehrsmittel der Gegenwart. IV. Vorlesungen und Uebungen zur Einführung in die kaufmännische Praxis: 1. Kaufmännische Fertigkeiten: Korrespondenz und Kontorarbeiten; Buchhaltung und Bilanzirungskunde; Münz-, Mass- und Gewichtskunde; Stenographie. 2. Kaufmännisches Rechnen; Versicherungsmathematik; 3. Sprachunterricht.

Die Vorlesungen und Uebungen zu I sollen als allgemeine Grundlage der eigentlichen Hochschulbildung allen Studirenden (Praktikern, künftigen Handelskammersekretären, Konsuln, Handelsschullehrern u. s. w.) empfohlen werden; die zu II, III und IV dienen zur Einführung in die speziellen, dem Kaufmann eigenthümlichen Berufskenntnisse und werden nach Neigung und Bedürfniss belegt.

Die Handelshochschule in Köln verdankt ihre Entstehung einer Stiftung des Geheimen Kommerzienraths Dr. von Mevissen daselbst, der schon im Jahre 1879 der Stadt Köln eine Summe von 200000 Mark überwies, deren Zinsen so lange zum Kapital geschlagen werden sollten, bis sie auf eine Million angewachsen sei. Die Erträgnisse dieses Kapitals sollten für eine in Köln zu errichtende Handelshochschule verwandt werden. Als im Jahre 1894 vom Landesdirektor der Rheinprovinz den rheinischen Städten die Frage

vorgelegt wurde, ob die Errichtung einer Handelshochschule für die Rheinprovinz für nöthig erachtet werde, eventuell mit welchen Mitteln und an welchem Orte sie zu errichten sei, sprach sich die Stadt Köln auf Grund eines Gutachtens der dortigen Handelskammer für ihre Errichtung aus und erklärte sich auch bereit, an den Kosten theilzunehmen, falls die Hochschule in Köln errichtet werde und Staat und Provinz einen Theil der Ausgaben übernehmen wollten. Der Rheinische Provinzial-Landtag lehnte jedoch seine Mitwirkung an der Angelegenheit ab und beschloss, ihre weitere Förderung lediglich den Interessenten zu überlassen. Trotz dieses Misserfolges liess man in Köln die Sache nicht ruhen. Auf Anregung und unter Führung der Handelskammer trat ein Ausschuss von hervorragenden Männern der Stadt zusammen, welcher die Einrichtung von wissenschaftlichen Vorträgen beschloss, um auf diese Weise den kaufmännischen Kreisen Gelegenheit zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung zu geben und damit zugleich einen Uebergang zur Errichtung einer Handelshochschule zu schaffen. Als dann im Jahre 1896 der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen" die Frage der Handelshochschule erneut und nachdrücklich in Anregung brachte,[1]) als in Folge dessen Ostern 1898 die Handelshochschule zu Leipzig und im Herbst desselben Jahres eine gleiche Anstalt in Anlehnung an die technische Hochschule zu Aachen begründet wurde, begann man auch in Köln die Verwirklichung des der Mevissen'schen Stiftung zu Grunde gelegten Gedankens wieder aufzunehmen. Nachdem Mevissen das Stiftungskapital durch letztwillige Verfügung um 300000 Mark erhöht und dieses mit den Zinsen auf 740000 Mark angewachsen war, beschloss die Stadt Köln unterm 12. Juli 1900, zu Ostern 1901 eine Handelshochschule zu errichten und zur Erhöhung der Stiftung von Mevissen auf eine Million Mark den fehlenden Betrag von rund 260000 Mark aus den Ueberschüssen der Stadtkasse zu bewilligen. Sie nahm ferner das Anerbieten der Kölner Handelskammer an, nach welchem sich diese bereit erklärte, für ein in Verbindung mit der Handelshochschule zu errichtendes öffentliches Handelsmuseum (Sammlung von Waarenproben u. s. w.) einen jährlichen Beitrag von 10000 Mark zunächst für die 5 Jahre 1901 bis 1905 zur Verfügung zu stellen, sie genehmigte den für das Etatsjahr 1901 aufgestellten Etat in Ein-

---

[1]) Ehrenberg, Handelshochschulen, in den Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, Bd. 3 und 4, Braunschweig 1897; Stenographischer Bericht über den zweiten Kongress des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen am 11. und 12. Juni 1897, Veröffentlichungen, 1897, Bd. VI; Böhmert, Handelshochschulen, Dresden 1897; Apt, Die Errichtung einer Handelshochschule in Berlin, Berlin 1900; Zur Frage der Errichtung einer Handelshochschule in Hannover, Herausgegeben von der Handelskammer, Hannover 1900.

nahme und Ausgabe mit 92900 Mark[1]) und bewilligte einen Kredit von 5000 Mark für die nöthigen Vorbereitungen Die letzteren verliefen so rasch und glatt, dass schon am 23. April 1901 mit den Vorlesungen begonnen werden konnte, die von sieben Dozenten im Hauptamte, zehn Dozenten der Bonner Universität und dreizehn erfahrenen Praktikern (Rechtsanwälten pp.) im Nebenamte übernommen waren.

Nach der vom Handels- und Kultusminister genehmigten „Ordnung der Handelshochschule" ist es der Zweck der Handelshochschule 1. erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen, eine vertiefte allgemeine und kaufmännische Bildung zu vermitteln, 2. angehenden Handelsschullehrern Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Fachbildung zu geben, 3. jüngeren Verwaltungs- und Konsularbeamten, sowie Handelskammersekretären und dergleichen Gelegenheit zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten, 4. praktischen Kaufleuten und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens weiter auszubilden. Als Studirende können immatrikulirt werden: 1. Abiturienten der höheren neunjährigen Lehranstalten und solcher Handelsschulen, deren oberste Klasse der Oberprima der vorgenannten Anstalten entspricht; 2. Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben und die Lehrzeit beendet haben; 3. Ausländer, deren Vorbildung der Immatrikulations-Ausschuss für genügend erachtet. Seminaristisch gebildete Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, werden in das Seminar aufgenommen. Ausser den Studirenden können Hospitanten an allen und Hörer an den öffentlichen Vorlesungen theilnehmen. Die Verwaltung der Schule ist einem Kuratorium übertragen, das aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, einem von dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennenden Vertreter der Staatsregierung, dem Studiendirektor, drei Stadtverordneten, drei Lehrern der Hochschule und zwei Mitgliedern der Kölner Handelskammer besteht. Der Frau von Mevissen ist in Anerkennung der Verdienste, welche sie und ihr verstorbener Gemahl sich um die Errichtung der Handelshochschule erworben haben, das Recht eingeräumt, einen Vertreter

---

[1]) Von dieser Summe solten entfallen auf: Besoldungen, einschl. Wohnungsgeldzuschuss, 52719 Mark, Unterrichtsmittel 30000 Mark, Heizung und Beleuchtung 3500 Mark, Insgemein 6681 Mark. Diesen Ausgaben standen an Einnahmen gegenüber: Zinsen und Pachtgelder aus der Mevissen'schen Stiftung 40000 Mark, Kollegiengelder u. s. w. 24900 Mark, Zuschüsse der Stadt 18000 Mark und der Handelskammer 10000 Mark.

in das Kuratorium zu entsenden. Der Studiendirektor und die Lehrer werden auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung von dem Oberbürgermeister ernannt; für die Anstellung der an der Hochschule hauptamtlich wirkenden Lehrer ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe erforderlich. Ueber die Zulassung von Privatdozenten entscheidet das Kuratorium. Die Dauer des Studiums ist auf 4 Semester festgestellt. Der Lehrplan umfasst für alle 4 Semester Handelslehre, Waarenkunde, chemische und mechanische Technologie, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz und Sprachübungen in den fremden Sprachen; ferner für das erste Semester allgemeine Volkswirthschaftslehre, Handelsgeographie der aussereuropäischen Länder, bürgerliches Recht, I. Theil, Kolonialpolitik; für das II. Semester Handelsgeschichte bis 1800, bürgerliches Recht, II. Theil, Tarif- und Transportwesen; für das III. Semester Agrar- und Gewerbepolitik, Handelsgeographie Europas (einschl. Statistik), Handels-, Wechsel- und Seerecht, Gewerbe- und soziale Gesetzgebung; für das IV. Semester Finanzwissenschaft, Handelsgeschichte des 19. Jahrhunderts, internationales Privatrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Bank, Börsen-, Geld- und Kreditwesen. Hierzu kommen in allen Semestern Repetitionen im Anschluss an die Vorlesungen, praktische kaufmännische Arbeiten und für die Theilnehmer an den Seminarübungen pädagogische Vorträge und Besprechungen mit besonderer Berücksichtigung der Handelsschulen, schriftliche Ausarbeitungen, Disputier-Abende, Hospitiren in dem Unterricht der Handelsschule und Lehrproben.

Ueber die bei diesen Vorlesungen und Uebungen einzuschlagende Richtung und zu verfolgenden Ziele heisst es in der Einleitung zu einer Schrift des gegenwärtigen Studiendirektors, Professors Dr. Schumacher, über die Hochschule:[1])

„Leipzig hat das Verdienst, die erste Handels-Hochschule in Deutschland begründet zu haben. Die Leipziger Handelskammer ergriff dazu im Jahre 1896 die Initiative. Es wurde angehenden Kaufleuten unter gewissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt, an einer grossen Reihe von Vorlesungen, die in der juristischen und philosophischen Fakultät der Universität gelesen wurden, als Hörer theilzunehmen, und diese Universitätsvorlesungen wurden dadurch ergänzt, dass in den Räumen der bereits seit Jahren bestehenden Handelsschule von den Lehrkräften dieser Anstalt Uebungen in den besonderen kaufmännischen Fertigkeiten abgehalten werden. Aehnlich wie diese Leipziger Handels-Hochschule, die bereits in ihren ersten vier Semestern mehr als 400 Studirende immatrikulirt hat, ist der „Kursus für Handelswissenschaften", der

[1]) „Die städtische Handels-Hochschule in Köln", Berlin 1901.

kurz darauf an der Technischen Hochschule in Aachen eingerichtet wurde.

Von diesen verdienstvollen beiden älteren Unternehmungen unterscheidet sich die in Köln in's Leben gerufene Hochschule dadurch, dass sie nicht einer älteren, anderen Zwecken dienenden Lehranstalt angegliedert ist. Frei und selbständig steht sie da. Sie hat es daher, so sehr auch die nahe Bonner Universität mit Rath und thatkräftiger Unterstützung ihr zur Seite steht, nicht so leicht, eine Stellung sich zu erwerben, wie wenn sie an der sicher führenden Hand erfahrener und bewährter älterer Geschwister in's Leben hinausträte. Dafür ist sie aber auch nicht gehindert, den besonderen Zweck einer Handels-Hochschule möglichst klar und scharf herauszuarbeiten. Keine Vorlesungen sollen daher an ihr gelesen werden, die zugleich oder gar überwiegend oder gar ausschliesslich auf den angehenden Techniker oder Juristen oder Lehrer und Gelehrten berechnet sind. Eine jede Vorlesung — mit Ausnahme weniger öffentlicher Vorlesungen, die an ein weiteres Publikum sich wenden — soll ausschliesslich den Bedürfnissen des Kaufmanns angepasst werden. Oft wird daher über das an anderen Hochschulen übliche Mass hinausgegriffen, oft dahinter zurückgeblieben. So sollen die auf Handel und Verkehr sich beziehenden Theile der Volkswirthschaftslehre in einer Ausdehnung hier behandelt werden, wie es an einer deutschen Hochschule bisher noch nicht geschehen ist; so soll ferner beispielsweise das Recht der kaufmännischen Gesellschaften, sowie Seerecht, Gewerberecht, Versicherungsrecht, Patentrecht, Markenschutz u. s. w. besonders eingehend hier gepflegt werden. Umgekehrt bleiben andere Vorlesungen natürlich weit zurück hinter dem, was auf anderen Hochschulen erstrebt werden muss; es soll nur das Verständniss geweckt werden für juristische und technische Fragen, nicht sollen Juristen und Techniker herangebildet werden. Wie man so an der Handelshochschule in Köln bestrebt ist, den ganzen Lehrplan und jede einzelne Vorlesung dem besonderen Zweck der neuen Hochschule, in dem die Berechtigung ihrer gesonderten Existenz allein wurzelt, möglichst anzupassen, so strebt man andererseits nach einer Verbindung von Theorie und Praxis. Erfahrene Richter und Rechtsanwälte haben einen grossen Theil des Rechtsunterrichtes übernommen; ein Eisenbahnfachmann wird über Verkehrswesen, ein Gewerbe-Inspektor aus dem Gebiete seiner Erfahrungen, voraussichtlich ein höherer Zollbeamter über die Zolltechnik und möglichst ein Bankbeamter über Bankwesen, sowie ein Versicherungsbeamter über Versicherungswesen Vorträge halten. Dem gleichen Zweck dienen geplante Ausflüge in's rheinisch-westfälische Industriegebiet. Auf diese doppelte Weise soll es vermieden werden, dass der junge Kaufmann einen für's praktische Leben nutzlosen Ballast an Wissen sich erwirbt. Nur ein Wissen

soll ihm geboten werden, welches das Können nicht lähmt, sondern das Können noch steigert.“ [1])

Im ersten Halbjahr betrug die Zahl der immatrikulirten Studenten 68 (davon 16 aus Köln, 51 aus dem übrigen Deutschland, 1 aus Oesterreich), die der Hospitanten 44, der Seminaristen 18 und die der Hörer 629, die Gesammtzahl aller Theilnehmer also 759.

Die „Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften“ zu Frankfurt am Main steckt, wie schon oben angedeutet, ihre Ziele weiter als die Handelshochschulen in Leipzig, Aachen und Köln.[2]) Sie will nicht nur eine Handelshochschule sein für den Kaufmann und Gewerbetreibenden, sie will nicht nur den Gelehrten- und Beamtenkreisen eine ergänzende kaufmännische, volkswirthschaftliche und staatswirthschaftliche Bildung ermöglichen, sondern namentlich auch das Studium der sozialen Verhältnisse, vor Allem der Arbeiterfragen, in den Bereich ihrer Wirksamkeit

---

[1]) Auch auf die Rede Schuhmacher's bei der Eröffnungsfeier am 1. Mai 1901 sei hier hingewiesen. Unter Anderem führte er darin aus: „Deutschland liefert unzweifelhaft von allen Ländern die besten Handelsangestellten und leider auch fast allen Ländern. Das ist ein Vorzug etwas fraglicher Art. Jedenfalls dürfen wir uns nicht mit ihm begnügen. Jedenfalls müssen wir danach streben, zu freierer selbständiger Entfaltung die Kräfte anzuspornen, den Drang zu wecken, die Fähigkeit heranzubilden, früh die Ziele sich zu stecken, dass später die Kraft nicht versagt, sich herauszuarbeiten aus untergeordneten dienenden Stellungen, wo manche entsagungsvolle deutsche Arbeit noch dazu unseren Konkurrenten zu Gute kommt. Das ist eine Hauptaufgabe unserer Hochschule. Ihre Eigenart liegt nicht darin, das Erklimmen der untersten Stufen kaufmännischer Thätigkeit zu erleichtern. Nie kann eine Hochschule ihren Hauptzweck darin erblicken, die Zeit des Lernens zu verkürzen. Weiter ist ihr Ziel gesteckt. Wie jede andere Hochschule, so will auch die neue Handelshochschule in Köln das ganze Leben ihrer Schüler beeinflussen. Sie will es vor allem verhindern, dass im Leben des Kaufmanns so früh ein todter Punkt erreicht wird, über den hinauszukommen die Kraft der nöthigen Schulung entbehrt. Daher liegt aber auch nicht das Schwergewicht der Handelshochschule in den kaufmännisch technischen Fächern, wie Buchführung und Korrespondenz. Dieses mehr Handwerksmässige im Handel soll zwar nicht vernachlässigt werden; es lässt sich jedoch auch anderswo erlernen; es ist bei uns mehr zweckmässiges Beiwerk, als bestimmend für die Eigenart unserer Anstalt. Auch denken wir nicht daran, bisher praktisch erworbene Kenntnisse durch theoretische vollständig zu ersetzen. Die Handels-Hochschule giebt sich nicht dem Wahn hin, sie könne lehren, wie man Geld verdiene. Wir wissen vielmehr, dass das, was man „geschäftlichen Blick“ nennt, sich nicht lehren lässt; und keine Hochschule kann einen fertigen „Disponenten“ erziehen. Wohl aber kann sie denen, die an sich die Fähigkeiten zum Kaufmann haben, dazu verhelfen, diese Fähigkeiten leichter, vollständiger, vielseitiger zu entwickeln und auszunutzen. Nicht fertige Kaufleute kann die Handels-Hochschule allein aus sich hervorgehen lassen, wie auch nicht fertige Verwaltungsbeamte, Richter und Rechtsanwälte die länger fesselnde Universität verlassen. Zum Kaufmann, wie zum Verwaltungsbeamten, zum Richter und zum Rechtsanwalt wird man nur in der Praxis. Aber eine Ausbildung wird erstrebt, die in der Praxis möglichst leicht und schnell und vollkommen dazu werden lässt. Das Schwergewicht der Handels-Hochschule liegt daher in den Fächern, die nicht blosse Fertigkeiten, sondern eine allgemeine Schulung des Geistes bezwecken . . . .“

[2]) Siehe die Schrift: Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main, Jena 1902, auch Voigt, Die Sozial- und Handelsakademie zu Frankfurt a. M., 1899.

ziehen. Daher öffnet sie ihre Thore besonders auch „Journalisten sowie denjenigen, welche aus freiem Antrieb und ohne amtliche Verpflichtung sich gemeinnütziger oder sozialpolitischer Arbeit theils neben ihrem Berufe widmen, theils zu ihrem ausschliesslichen Berufe machen wollen, und die heute vielfach aus Mangel sachgemässer Information ihre Kräfte brach liegen lassen, oder in unfruchtbaren Unternehmungen zersplittern". Der Kreis derer, die zu den Vorlesungen Zutritt haben, ist daher möglichst weit gezogen. Als Besucher und Hospitanten können, abgesehen von Personen mit akademischer Vorbildung, zugelassen werden: Abiturienten der neunklassigen höheren deutschen Lehranstalten, der bayerischen Industrieschulen, der sächsischen Gewerbe-Akademie zu Chemnitz und solcher höheren deutschen Handelsschulen, deren oberste Klasse der Oberprima der genannten Anstalten entspricht; 2. Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere bereits beruflich thätige Personen, welche im Deutschen Reich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben; Personen, die sich noch in der Lehre befinden, sind ausgeschlossen; 3. seminaristisch gebildete Lehrer, welche im Deutschen Reich die zweite Prüfung bestanden haben; 4. Ausländer, deren Vorbildung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Ausschusses für genügend erachtet wird. Ausserdem können zu den Vorlesungen als Hörer auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar den obigen Anforderungen nicht genügen, aber hinreichende Vorbildung besitzen, um den Vorlesungen mit Verständniss folgen zu können und zwanzig Jahre alt sind. Hörer haben keinen Anspruch darauf, an Uebungen aktiven Antheil zu nehmen; doch kann der betreffende Dozent ihnen aktive Theilnahme gestatten. Frauen können nicht nur als Hörer, sondern auch als Besucher und Hospitanten zugelassen werden, vorausgesetzt, dass sie eine entsprechende Vorbildung besitzen.

Das Arbeitsgebiet der Akademie umfasst die Sozial- und Handelswissenschaften in ihrem ganzen Umfange. Es gehören dazu: A. 1. die allgemeine Staatslehre, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Staaten, namentlich des Deutschen Reichs und seiner Glieder, sowie das Völkerrecht; 2. die Lehre von der Verwaltung der Selbstverwaltungskörper, insbesondere der Kommunen in allen ihren Zweigen; 3. die Finanzwissenschaft als die Lehre vom öffentlichen — staatlichen und kommunalen — Haushalt; 4. die Volkswirthschaftslehre mit ihren Spezialgebieten der Nationalökonomik des Ackerbaus, der Industrie, des Handels und des Verkehrswesens, einschliesslich des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, sowie der Geschichte der Volkswirthschaft und der volkswirthschaftlichen Theorien; 5. die Soziologie, als die Lehre vom Aufbau und der Entwickelung des Gesellschaftskörpers und die Sozialpolitik als die Summe der daraus sich ergebenden gesetz-

geberischen und Verwaltungsmassnahmen; 6. die Statistik als allgemeine Hilfswissenschaft (zum Theil im Anschluss an die einzelnen Gebiete), insbesondere die Bevölkerungsstatistik und allgemeine Bevölkerungslehre. Daran schliessen sich B. die Handelswissenschaften, deren volkswirthschaftliche Grundlagen schon in der Nationalökonomik des Handels (A, 4) gegeben sind. Sie umfassen: 1. die Handelsgeschichte und die Handelsgeographie; 2. das Handelsrecht im weitesten Umfange; 3. die Lehre von der Organisation und dem Betriebe kaufmännischer Geschäfte und von den technischen Verrichtungen des Kaufmanns (Handelsbetriebslehre). C. In ähnlicher Weise wie die reinen Handelswissenschaften ist auch die Lehre von den industriellen Betrieben in der Akademie zu behandeln; sie hat sich zu gliedern in 1. die geographische Verbreitung, Geschichte und augenblickliche Lage der Industrie im Ganzen und einzelner ihrer Zweige; 2. das Gewerberecht, einschliesslich Arbeitergesetzgebung (vgl. A, 5) des In- und Auslandes; 3. die Lehre von der Organisation und dem Betriebe industrieller Unternehmungen, wobei ebenfalls die sozialpolitischen Gebiete der Arbeiterverhältnisse, Arbeitsordnung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu berücksichtigen sind.

Am Schlusse dieses Lehrplans findet sich die Bemerkung: „Mit dieser Uebersicht über das Arbeitsgebiet soll jedoch weder gesagt sein, dass die Akademie dieses ganze Gebiet in allen seinen Spezialfächern mit gleicher Gründlichkeit pflegen solle, noch auch, dass sie alle nicht ausdrücklich genannten Fächer auschliessen müsse; vielmehr wird in beiden Fällen für die Aufnahme der Fächer in den Lehrplan das Bedürfniss und die praktische Anwendbarkeit der betreffenden Kenntnisse massgebend sein. So werden als Hilfswissenschaften auch gewisse technische und technologische Fächer, die theils für den Kaufmann, theils für den Verwaltungsbeamten von Bedeutung sind, in den Lehrplan einzubeziehen sein."

Zur Verwaltung der Akademie, sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind geschaffen: 1. der Grosse Rath (Senat), 2. der Verwaltungs-Ausschuss, 3. der Lehrkörper. Der „Grosse Rath" besteht aus einer bestimmten Anzahl von Vertretern der bei der Gründung der Akademie betheiligten Körperschaften und Gesellschaften, nämlich des Magistrats der Stadt Frankfurt, der Stadtverordneten-Versammlung, des Instituts für Gemeinwohl, der Handelskammer und der Polytechnischen Gesellschaft, ferner aus den mit Sitz und Stimme im Grossen Rath angestellten Lehrern der Akademie und einem Delegirten der etwa mit der Akademie zu verbindenden Gesellschaft für Sozial- und Handelswissenschaften. Er hat insbesondere den Verwaltungs-Ausschuss zu wählen, über die Organisation des Lehrkörpers zu beschliessen, sowie die allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Besuch der Akademie zu erlassen. Der Ver-

waltungs-Ausschuss hat die speziellen Verwaltungsgeschäfte nach Massgabe des Haushaltungsplans und der Beschlüsse des Grossen Rathes zu führen; er vertritt die Akademie nach aussen. Die Lehrkräfte sollen in der Regel ständige sein, die entweder ein grösseres Gebiet zu vertreten haben oder für ein Spezialfach Lehrauftrag erhalten; doch ist auch nicht ausgeschlossen, dass hervorragende Vertreter der Wissenschaft für einzelne Lehrkurse bei gegebener Gelegenheit gewonnen werden. Ausser den nach Frankfurt zu berufenden und den dort schon wohnhaften Lehrkräften sollen womöglich auch die Professoren der benachbarten Hochschulen an der Lehrthätigkeit betheiligt werden. Auch wissenschaftlich gebildete und in der Praxis bewährte Verwaltungsbeamte, Kaufleute, Techniker sind als Lehrer an der Akademie in Aussicht genommen.

Wie Aachen und Köln, so verdankt auch Frankfurt die Begründung seiner Akademie der rührigen Agitation des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, der eigenen Energie und — vor Allem der Opferwilligkeit seiner Bewohner. Denn die Einnahmen bestehen, abgesehen von den Kollegiengeldern, in der Hauptsache aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Frankfurt in Höhe von 30000 Mk., einer vom Institut für Gemeinwohl (Mörten) zugesicherten jährlichen Rente von mindestens derselben Höhe, aus einem jährlichen, zunächst für fünf Jahre bewilligten Beitrag der Handelskammer zu Frankfurt a. M. von 5000 Mk. und aus einem jährlichen Beitrag der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften (Polytechnische Gesellschaft) in gleicher Höhe.

Im ersten Halbjahr 1901/02 waren die Vorlesungen und Uebungen der Akademie von 549 Personen besucht; darunter befanden sich 36 regelmässige Besucher, 425 (darunter 20 Lehrerinnen) Hospitanten und 88 (darunter 33 Frauen) Hörer. —

Handelsschulen für Mädchen befinden sich in Posen (Staatsanstalt),[1]) Gnesen (städtische Anstalt),[2]) Crefeld (Schule der Handelskammer) und in einigen anderen Städten, wo sie von Frauenbildungsvereinen und Privaten begründet worden sind.

---